

180. Sitzung 19. Dezember 2000, 14.00 Uhr

Vorsitzender:	Hans Ulrich Fischer, Meisterschwanden
Protokollführer:	Urs Meier, Staatsschreiber-Stellvertreter
Tonaufnahme/Redaktion:	Norbert Schüler
Präsenz:	Anwesend 173 Mitglieder Abwesend mit Entschuldigung 26 Mitglieder, ohne Entschuldigung 1 Mitglied Entschuldigt abwesend: Ammann Karin, Aarau; Baumgartner Fritz, Rothrist; Baur Josef, Villmergen; Birri René, Stein AG; Bischoff Evi, Zofingen; Böni Fredy, Möhlin; Bron-Maurer Silvia, Schöftland; Fischer-Moor Julius, Oftringen; Gersbach Hans-Ulrich, Dr., Baden-Rütihof; Groves Martin, Nussbaumen; Haber Johanna, Dr., Menziken; Hähni Bernhard, Safenwil; Humbel Näf Ruth, Birmenstorf AG; Hümbeli Urs, Hägglingen; Lüpold Thomas, Möriken AG; Lüscher-Grieder Adolf, Oberentfelden; Meier Charles, Dr., Wettlingen; Meier Erwin, Wohlen AG; Meier Judith, Schneisingen; Müller Peter, Dr., Magden; Obrist-Kohler Alfred, Dättwil AG; Perrinjaquet Maurice, Menziken; Rothlin Werner, Wohlen AG; Suter Heinz, Dr., Gränichen; Weiersmüller-Scheuzger Susanne, Rohr AG; Werthmüller Ernst, Holziken Unentschuldigt abwesend: Sacher Martin, Schinznach Dorf

Vorsitzender: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie zur Nachmittagssitzung, es ist die 180. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

2385 Antrag Harry Lütolf, Wohlen, auf Direktbeschluss betreffend Referendum gegen die Erhöhung der Streitwertgrenze für kostenlose arbeitsrechtliche Verfahren; Einreichung und schriftliche Begründung

Von *Harry Lütolf, Wohlen*, und 69 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgender Antrag eingereicht:

Text:

I.

Gegen das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 betreffend Änderung des Art. 343 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechtes (vgl. BBI Nr. 51 vom 28. Dezember 2000) sei gestützt auf Art. 141 Abs. 1 lit. a der Bundesverfassung i.V.m. § 82 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung sowie § 43 des Geschäftsverkehrsgesetzes das Referendum zu erheben.

II.

Der vorliegende Antrag auf Direktbeschluss sei gestützt auf § 76 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Dem Regierungsrat sei für seine Stellungnahme eine Frist von 14 Tagen seit Erheblicherklärung des vorliegenden Antrages zu setzen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 der Geschäftsordnung).

Das Büro des Grossen Rates oder aber der Regierungsrat sei zu beauftragen, mit anderen Kantonen in Verbindung zu treten, um auf das Zustandekommen des Referendums hinzuwirken (vgl. Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung).

Begründung:

Art. 343 Abs. 2 und 3 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) schreiben den Kantonen unter anderem vor, dass diese bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken den Parteien weder Gebühren noch Auslagen der Gerichte auferlegen dürfen. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2000 hat die Bundesversammlung die Streitwertgrenze des Art. 343 Abs. 2 OR auf 30'000 Franken erhöht (vgl. jeweilige Schlussabstimmung im Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung, Sitzungen vom 15. Dezember 2000, Geschäft Nr. 97.417. Vgl. aber auch die verhältnismässig "mageren" Resultate in den jeweiligen Gesamtabstimmungen beider Räte, Amtl. Bull. NR 2000, Seite 1180 [87:64 Stimmen] sowie Amtl. Bull. StR, Sitzung vom 6. Dezember 2000, Geschäft Nr. 97.417 [27:11 Stimmen]). Die Gesetzesänderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Publikation im Bundesblatt ist nach Auskunft der Bundeskanzlei auf den 28. Dezember 2000 vorgesehen (Ausgabe Nr. 51), so dass die Referendumsfrist am Samstag, 7. April bzw. Montag, 9. April 2001 abläuft. Die Volksabstimmung über ein Bundesgesetz kann nach Art. 141 Abs. 1 der Bundesverfassung auch von acht Kantonen verlangt werden.

In der Vernehmlassung zur Gesetzesänderung haben sich unter anderem acht Kantone gegen eine Erhöhung der Streitwertgrenze ausgesprochen (vgl. hierzu den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 8. Mai 2000, BBI 2000, Seite 3475 ff., 3477; sowie die Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2000, BBI 2000, Seite 4859 ff.). Nach Auskunft der massgeblichen Bundesstellen handelt es sich um die Kantone Aargau, Bern, Freiburg, Glarus, Graubünden, Obwalden, St. Gallen und Thurgau. Die acht Kantone hätten ihre Ablehnung unter anderem damit begründet, dass die angespannten finanziellen Verhältnisse eine solche Erhöhung nicht zulässen. Ausserdem vermöge die unentgeltliche Prozessführung

bereits heute Härtefälle zu vermeiden. Ebenfalls werde eine Überlastung der Gerichte befürchtet.

Die angeführten Gründe für die ablehnende Haltung gegenüber einer Erhöhung der Streitwertgrenze für kostenlose Arbeitsgerichtsverfahren treffen in der Tat auch gerade für unseren Kanton zu. Der Grosse Rat hat bekanntlich am 22. August 2000 eine Standesinitiative verabschiedet, mit der genau das Gegenteil hätte erreicht werden sollen, was nun der Bundesgesetzgeber dem Volk bzw. den Kantonen serviert. Auch der Regierungsrat hat sich der Meinung des Grossen Rates angeschlossen, dass auf nationaler Ebene eine Praxisänderung bzw. ein Verzicht auf die bisherige Unentgeltlichkeit für Gerichtsverfahren bis zu einem Streitwert von 20'000 Franken herbeigeführt werden müsse. Die Gründe hierfür sind allen Grossratsmitgliedern bekannt.

Es gilt hier auch anzumerken, dass die beschlossene Erhöhung auf 30'000 Franken den Indexanstieg seit der letzten Anpassung um rund 5'000 Franken überschreitet. Dabei lag die Erhöhung bereits 1988 massiv über der Indexsteigerung. Damals hat man mit der - vorweggenommenen - Teuerung argumentiert, und heute geht man vom damaligen Niveau aus. Im Jahre 1972 waren es 5'000 Franken. 1988 ging man auf 20'000 statt auf rund 10'000 Franken. Die ursprüngliche Absicht, den Grenzbetrag der allgemeinen Preisentwicklung anzupassen, ist heute also bereits erfüllt, ja es hat gar eine Überschreitung stattgefunden (vgl. zu diesen Ausführungen BBI 2000, Seite 3477).

Ferner hat man sich zu vergegenwärtigen, dass mit einer neuerlichen Anhebung der Streitwertgrenze für ein kostenloses Arbeitsgerichtsverfahren auch für andere Prozesstypen Signale in die falsche Richtung gesetzt würden. Bereits sind nämlich Bestrebungen im Gang, die Unentgeltlichkeit auch für mietrechtliche Streitigkeiten einzuführen (vgl. dazu den Entwurf zu einem neuen Art. 274d Abs. 3 OR in der Botschaft des Bundesrates zur Teilrevision des Mietrechts im Obligationenrecht und zur Volksinitiative "Ja zu fairen Mieten" vom 15. September 1999, BBI 1999, Seite 9823 ff., 9853 f.; sowie die diesbezüglichen Beratungen im Nationalrat, Amtl. Bull. NR, Sitzung vom 11. Dezember 2000, Geschäft Nr. 99.076. Vgl. darüber hinaus die aargauische Standesinitiative im Sozialversicherungsbereich zwecks Einführung der Entgeltlichkeit im Rechtsmittelverfahren, welche im Nationalrat mit 61:72 Stimmen verworfen wurde, Amtl. Bull. NR, Sitzung vom 30. November 2000, Geschäft Nr. 00.301).

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die laufenden Entwicklungen in der Bundesgesetzgebung in die falsche Richtung zeigen und die Kantone ungebührlich belasten. Mit entschlossenem Handeln gilt es hier nun dem Ansinnen des Bundes entgegenzutreten. Mit einer Referendumsabstimmung soll grundsätzlich über die Kostenlosigkeit von Gerichtsverfahren diskutiert werden!

2386 Interpellation Dr. Rudolf Jost, Villmergen, betreffend Einführung eines Medikamenten-Direktversandes durch die argomed Ärzte AG; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Dr. Rudolf Jost, Villmergen, und 53 mitunterzeichnenden Ratmitgliedern wird folgend Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Wie kürzlich bekannt wurde, hat die Argomed, eine Gruppierung innerhalb des aargauischen Ärzteverbandes mit rund 250 Mitgliedern, mit der "Apotheke zur Rose" im thurgauischen Steckborn einen Vertrag über Belieferung mit Medikamenten unterzeichnet. Die "Apotheke zur Rose" ist eine Apotheke mit Grossistenstatus, die sich im exklusiven Besitz von Ärzten befindet und die auch die Ärzte mit Medikamenten zum direkten Verkauf an Patienten beliefert. Laut einer Pressemitteilung ist es das Ziel der argomed Ärzte, ein Drittel der Patienten mit Dauermedikation über diesen ärztzeigenen Distributionskanal per Post, über den Kanton Thurgau als Zwischenstation, zu versorgen. Dies würde bedeuten, dass ein Viertel der kassenpflichtigen Arzneimittelkosten, die heute über den aargauischen Apothekenkanal verteilt werden, in Zukunft über den argomed Ärztekanal laufen würde. Laut geltendem Gesundheitsgesetz sind im Aargau in der Regel die Apotheken für die Medikamentenverteilung zuständig und zwar rund um die Uhr, das heisst auch an Sonn- und Feiertagen und in der Nacht. Die meisten aargauischen Apotheken unterhalten einen Hauslieferdienst und bringen das Medikament seit Jahren dem Patienten auf Wunsch kostenlos direkt und ohne Verzug nach Hause.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Liegt es im Sinne der Aargauischen Gesundheitspolitik, dass Ärzte unter Umgehung des Selbstdispensationsverbotes Medikamente über eine ärztzeigene Versandapotheke abgeben, an deren Erfolg sie schlussendlich in Form eines Kapitalgewinnes partizipieren und damit die Gewaltentrennung der Medikamentenversorgung ("wer verschreibt verkauft nicht, wer verkauft verschreibt nicht") auflösen?
2. Es gibt Berichte, wonach der verschreibende Arzt von der "Apotheke zur Rose" mit einer Prämie honoriert wird. Wenn sich diese Vermutung als richtig erwiese, würde der Regierungsrat dagegen vorgehen?
3. Kann die "Apotheke zur Rose" zu einem umfassenden Service Public (Medikamentenversorgung der Bevölkerung) und zu einem Nacht- und Sonntagsdienst herangezogen werden, wie es heute die aargauischen Apotheken anbieten?
4. Sieht der Regierungsrat im Aufbau von Qualitätszirkeln (regelmässige Gespräche und Informationsaustausch zwischen Ärzten und Apothekern) wie sie im Kanton Freiburg und neuerdings auch in der Region Aarau mit Erfolg eingeführt wurden, einen geeigneten Faktor in der optimalen Anwendung von Medikamenten und damit eine Möglichkeit zur Kostensenkung?

2387 Interpellation Anita Wilhelm, Neuenhof, betreffend ARA-Abwasserstollen Wohlen-Wildeg; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Anita Wilhelm, Neuenhof, und 14 mitunterzeichnenden Ratmitgliedern wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss der neuen Verordnung des Bundes zum Gewässerschutzgesetz vom 1.1.1999 sollen die Fliessgewässer als Lebensraum für Fische und andere Wasserorganismen ver-

bessert werden. Nicht nur die Qualität des Wassers, sondern auch der Lebensraum mit allen seinen Ressourcen und Strukturen sind zu beurteilen. Auch Temperaturänderungen in den Gewässern als Folge anthropogener (durch den Menschen verursachter) Einflüsse sind von Belang. Gewässerrenaturierungen verbessern die Lebensräume und die Selbstreinigungskraft der Gewässer. Sie wirken sich positiv auf die Artenvielfalt aus.

Trotz den bisherigen Gewässerschutzmassnahmen in der Schweiz ist der Gefährdungsgrad unserer einheimischen Fische und nahverwandten Rundmäuler (Flussneunauge, Bachneunauge) hoch und dies nicht zuletzt wegen Begrädnungen und Kanalisierung von Gewässern. Von den 65 rezenten und einheimischen Arten sind:

7 Arten ausgestorben, z.B. Stör, Lachs, Meerforelle, Maifisch.

9 Arten vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet, z.B. Bachneunauge, Moorgrundel, Hundsbärbe, Seeforelle, Strömer.

9 Arten gefährdet, z.B. Aesche, Nase, Seesaibling, Schneider, Dorngrundel.

15 Arten potentiell gefährdet, z.B. Bachforelle und Felchen (werden gezüchtet und ausgesetzt), Barbe, Karpfen, Gründling, Elritze, Kaulbarsch, Groppe, Aal.

11 Arten nicht gefährdet, z.B. Hecht, Alet, Rotaugen, Schleie, Bartgrundel, Trüsche, Flussbarsch.

13 Arten eingebürgert (zoogeographische Neulinge), z.B. Regenbogenforelle, Weisses Amur, Bachsaibling, Zander, Schwarzbarsch.

Vor einigen Jahren beabsichtigte die Regierung, der begrädnigten Bünz - ein früher mäandrierendes Gewässer - durch Renaturierungsmassnahmen jene Selbstreinigungskraft weitgehend zurückzugeben, die ihr durch die Kanalisierung einst genommen wurde. Gerade für den Abbau des zu hohen Anteils an Stickstoffverbindungen, d.h. zum Abbau von Nitrat über Nitrit zu organisch gebundenem oder elementarem Stickstoff, hätte eine Renaturierung einen wesentlichen Beitrag leisten können.

Offenbar wurde auf dieses Vorhaben verzichtet. Dafür bezahlt die öffentliche Hand einen Stollen von Wohlen nach Wildeggen, um das Klärwasser der ARA Wohlen nicht mehr gratis über die Bünz zu befördern, sondern über einen 11 km langen Stollen in die Aare einzuleiten.

Gemäss Tagespresse (AZ vom 4.11.00) hat der Regierungsrat der ARA Blettler die Bewilligung für den Bau eines Stollens von Wohlen nach Wildeggen zur Ableitung des Klärwassers direkt in die Aare erteilt. Damit kommen weniger strenge Einleitungsvorschriften als für die Bünz zur Anwendung. Die Behauptung des Regierungsrates vom 5.6.99 anlässlich der Stellungnahme zum Postulat Josef Muff, im Stollen fliesse dieselbe Rest-Schadstofffracht in die Aare wie sie über die Bünz auch geflossen wäre, scheint fraglich, zumal mit dem Bau des Stollens eine Reduzierung der ARA-Erweiterung im Betrag von rund 7 Mio. verbunden ist. Das hat logischerweise zur Folge, dass die Rest-Schadstofffracht wegen der geringeren Klärleistung höher sein wird als beim ursprünglich geplanten Bauvorhaben ohne den Stollen. Zudem fällt die Selbstreinigungskraft der

Bünz weg. Hinzu kommt, dass die EMS Dottikon und andere Industriebetriebe ihre teilweise vorgeklärten Abwässer ebenfalls der ARA Bettlen zuleiten.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Warum soll es sinnvoll sein, einen 11 Millionen Franken teuren Stollen zu bauen, anstatt dieses Geld für effizientere Kläreinrichtungen zu verwenden, welche eine Einleitung in die Bünz ohne Bedenken ermöglichen würden?

2. Welche Vorkehrungen sind vorgesehen, damit bei Havarien in der ARA der Stollen nicht zur "Entsorgung" problematischer Stoffe missbraucht wird?

3. Ist der Regierungsrat bereit, im Bereich der Einleitung in die Aare die Flora und Fauna in das ständige Überwachungsprogramm des Kantons aufzunehmen?

4. Auf welche Reinigungsstufen wird bei der ARA-Erweiterung Blettler mit Stollen gegenüber dem ursprünglichen Projekt ohne Stollen verzichtet?

Mit welchen Konsequenzen betreffend Schadstoffelimination?

5. Handelt es sich beim Bau dieses Stollens um einen Einzelfall oder ist in unserem Kanton mit weiteren Einleitungen von Klärwasser mittels Stollen in die grösseren Vorfluter Aare, Limmat, Reuss oder Rhein zu rechnen?

6. Wie oft werden nach Inbetriebnahme des Stollens Wohlen-Wildeggen Schadstoffmessungen gemacht? An welchen Stellen werden die Messungen durchgeführt (ARA-Abfluss oder nach Einleitung in die Aare)?

7. Wie wird sich die direkte Ableitung des Klärwassers in die Aare auf die im Sommer ohnehin schon geringe Wasserführung der Bünz auswirken?

8. Mit welchen Wassertemperaturen des Bünzwassers ist wegen der zu erwartenden geringeren Wasserführung im Sommer zu rechnen? Diese Frage ist im Zusammenhang mit dem sinkenden Sauerstoffgehalt im Wasser bei zunehmender Temperatur und dem dadurch verursachten Fischsterben zu betrachten.

9. Aus welchen Gründen wurde die vormals beabsichtigte Bünzrenaturierung nicht wenigstens teilweise durchgeführt? Ist der Regierungsrat bereit, dieses Anliegen in Angriff zu nehmen?

2388 GKLL; Gesamtkonzeption Lehrerinnen- und Lehrerbildung Aargau; Fortsetzung der Detailberatung; zustimmende Kenntnisnahme; Kreditbewilligung; Abschreibung von Motionen und Postulaten

(vgl. Art. 2384 hievore)

Vorsitzender: Ich darf Herrn Oswald Merkli, Chef Abteilung Lehrerbildung, begrüssen; er nimmt für die Beratung dieses Geschäftes auf der Regierungsbank Einsitz.

*Detailberatung (Fortsetzung)**Leitsatz 12*

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: Zu Leitsatz 12: Hier geht es um die Integration der Lehrerbildung in die Fachhochschule. Wie ich schon ausgeführt habe, ist zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen worden. Ausserdem werden auch Gespräche mit der Innerschweiz geführt. Solothurn möchte aus heutiger Sicht einen eigenen Standort für die Lehrerbildung beibehalten. Angestrebt wird deshalb ein Planungsverband zwischen den Kantonen Aargau, Solothurn und Innerschweiz. Im Aargau wäre nach einhelliger Auffassung langfristig eine Zusammenführung aller Lehrerbildungsinstitute unter einem Dach sinnvoll. Dies könnte nach Klärung der übrigen offenen Fachhochschulfragen im nächsten Jahr - der Gesamtbericht ist uns ja angekündigt - bis etwa in den Jahren 2004/2005 geschehen.

Zustimmung

Leitsatz 13

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: Aufgabenbereiche: Die EBK hat hier Wert darauf gelegt, dass die künftige Fachhochschule Pädagogik praxisorientierte Forschung zu leisten hat und dabei explizit diese Forschung auch auf die Qualitätssicherung des aargauischen Bildungswesens zu fokussieren hat.

Zustimmung

Leitsatz 14

Zustimmung

Vorsitzender: Damit haben wir die Leitsätze durchberaten und gehen weiter in der Detailberatung.

Antrag 1

Walter Hunkeler, Wettingen: Ich stelle folgenden Antrag zu Kapitel f: "Der Bericht und die Leitsätze werden zur Kenntnis genommen." Ich bin für die Streichung des Wortes 'Zustimmung'. Begründung: Der Grosse Rat nimmt diesen Bericht und die Leitsätze zur Kenntnis, wie wir das nun gemacht haben. Zustimmung dazu können wir geben, wenn die Ausarbeitung des Projektes vorliegt, zu dem wir ja den Beitrag sprechen werden, den ich im Übrigen nicht in Abrede stelle. Es gibt noch viele Fragezeichen und Unklarheiten und es herrscht ein erheblicher Klärungsbedarf! Mit der Streichung vergeben wir überhaupt nichts, sondern geben eher dem neuen Grossen Rat, der diesen Bericht dann behandeln wird, Entscheidungsfreiheiten, um dort für sich frei entscheiden zu können. Ich bitte Sie deshalb, das Wort 'zustimmend' zu streichen.

Abstimmung:

Für den Antrag 1 gemäss Regierung und Kommission: 66 Stimmen.

Für den Antrag Hunkeler: 48 Stimmen.

Antrag 2

Doris Fischer-Taeschler, Seengen: Im Namen der FDP stelle ich Ihnen einen neuen Antrag 2, der wie folgt lautet: "Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat einen

Zusatzbericht, welcher die Kostenfolge für den Realisierungshorizont der mit der GKLL geplanten Massnahmen aufzeigt."

Die Kosten und die finanziellen Auswirkungen der GKLL sind eine Glaubensfrage, haben wir heute Morgen in der Fraktion bemerkt; auch in der Diskussion mit anderen Grossräten hat sich das gezeigt. Viele Fragezeichen bleiben trotz dem vielen Papier, das wir erhalten haben, bestehen. Auch das letzte Papier aus der Abteilung Lehrerinnen- und Erwachsenenbildung vom 30. November gibt nicht genügend Auskunft über die finanziellen Auswirkungen. Es hat da noch Fehler drin und auch Annahmen, die uns erstaunen, wenn wir Vergleiche mit der Privatwirtschaft anstellen. Richtpreise von 7'800 Franken pro Quadratmeter gelten offensichtlich für den Kanton. Wenn Sie privat so etwas bauen, können Sie mit gut 3'000 Franken rechnen. Das ist nur ein kleines Beispiel. Wir möchten auch gerne ein Papier haben, das von der Regierungsbank kommt und wo die ganze Regierung dahinter steht und nicht bloss der Chef einer Abteilung, weil wir uns vorstellen können, wenn das dann doch nicht stimmt, was da drin steht und das - wie wir alle vermuten - dann doch ein bisschen teurer kommt, als gedacht, dass es dann heisst, die Regierung hat das nie gesagt, das war nur irgendein Papier. Mit diesem Zusatzantrag möchten wir eigentlich erreichen, dass wir einen von der Regierung abgesehenen Zusatzbericht Finanzen erhalten, der über die Kostenfolge der GKLL Auskunft gibt.

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: Aus Sicht der Kommission kann ich Folgendes bemerken: Die Fragen und auch Zweifel, die die Kommission im Zusammenhang mit den finanziellen Folgen dieser Vorlage hatte, konnten bis zuletzt nicht ganz ausgeräumt werden. Ein solcher Zusatzantrag könnte im Lichte der Kommissionsbehandlungen Sinn machen.

Landammann Peter Wertli: Ich wehre mich nicht gegen diesen Zusatzantrag. Wir haben zwar in der Botschaft nach bestem Wissen und Gewissen Aussagen zu den Finanzen gemacht. Wir haben in 2 Zusatzberichten weitere Ausführungen zu den Finanzen gemacht. Aber selbstverständlich kommen im Zusammenhang mit der ganzen Fachhochschulthematik Aargau-Solothurn zusätzliche Erkenntnisse aus der Standortsituation heraus. Von daher bin ich durchaus einverstanden, dass Sie einen weiteren Bericht erhalten. Dies, wie erwünscht, von der Regierungsbank, wobei auch die Botschaft von der Regierungsbank kam und nicht vom Chef Abteilung Lehrerbildung.

Wir müssen uns noch über den Termin einigen. Ich schlage Ihnen hier Ende April vor, weil wir dann im Zusammenhang mit dem Bereich Fachhochschule Aargau-Solothurn möglicherweise zusätzliche Erkenntnisse haben.

Abstimmung:

Dem Antrag Fischer-Taeschler (ergänzt mit der Frist bis Ende April 2001) wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

Antrag 3 (alt 2)

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Gegenantrag vor.

Lieni Füglistaller, Rudolfstetten: Namens der SVP-Fraktion stelle ich Ihnen folgenden Antrag: "Für die Detailplanung wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 500'000.-- bewilligt." Begründung: Es scheint uns wirklich an der Zeit, dass das

Departement Bildung, Kultur und Sport die vorhandenen Ressourcen bündelt. Die neue Geschäftsleitung, welche ja ab dem 1. Januar operativ die Tätigkeit aufnimmt, muss da mit entsprechenden Massnahmen Lösungen suchen. Immerhin hat ja die Umstrukturierung des Departementes beinahe 500'000 Franken gekostet, da darf doch verlangt werden, dass auch ein entsprechender Pay-Back möglich wird. Wir stellen auch fest, dass eine ganze Reihe von Projekten und anhängigen Geschäften zurückgestellt wurden bzw. eigentlich im Departement abgeschlossen sind.

Als nichtabschliessende Auflistung von möglichen Ressourcenquellen seien aufgeführt: 1. Projekt Führung Schule vor Ort, Gesamtbericht; - die Umsetzung wird frühestens im zweiten Halbjahr 2000 stattfinden. 2. Die Strukturreform der Volksschule, Gesamtbericht; die Regierung wird - wenn überhaupt - frühestens in der zweiten Hälfte des kommenden Jahres diesen Bericht dem Parlament zustellen. 3. Die Revision Dekret kantonale Schulen für Berufsbildung; die Promotionsverordnung VLEV wird frühestens im Jahre 2002 den entsprechenden Stellen zugeleitet. In der Fachhochschulplanung wird sich jedenfalls eine Entspannung ergeben, nachdem die Fachhochschule Gesundheit ja bessere und einfachere Führungsstrukturen erhält. Durch das Verschieben dieser Projekte bzw. der Erledigung der Nichtumsetzung müssen sich zwangsläufig entsprechende Ressourcen ergeben.

Ich denke, dass das Rad mit der Gesamtkonzeption Lehrerinnen- und Lehrerbildung (GKLL) ja auch nicht neu erfunden wird, so dass es doch möglich sein sollte, von den angenommenen Stellenpensen von 400% pro Jahr, welche während 2 Jahren von morgens bis abends jeweils an der Umsetzung tätig sein würden, dass da doch eine nachhaltige Reduktion zu erreichen ist. Hinzu kommt, dass sich ja bis anhin auch irgendjemand mit diesem Projekt befasst hat. Bei der Fort- und Weiterbildungsarbeit sind sicherlich auch noch etwas Reserven vorhanden oder können sicher kurzfristig geschaffen werden. Da sind nun Führungsqualitäten und Führungseigenschaften gefragt. Wenn beispielsweise das Amt für Berufsbildung trotz höherer Zahl von Lehrverträgen Kosteneinsparungen in Höhe von über 2,5 Mio. realisieren kann, dann sollte es doch für die Elite möglich sein, das ebenfalls zu tun. Wenn Sie das Wachstum in der Bildungsverwaltung anschauen, dann haben wir in der Zentralverwaltung 1990 etwa 9,9 Mio. aufgewendet und 8 Jahre später haben wir die nette Summe von 18,3 Mio. Franken erreicht. Ich denke, da sind Reserven vorhanden. Wenn nun noch Mitarbeiter des Departementes amtierenden Grossräten berichten, dass sie eine Sekretariatstelle zugesprochen erhielten, welche sie weder beantragt noch benötigten, so scheint uns da genügend Fleisch am Knochen, um das gesamte Projekt problemlos bewältigen zu können. Aber man muss eben auch wollen! Ohne das grosse Wort der Verzichtsplanung zu strapazieren, aber die ist hier teilweise auch gefragt. Ich bitte Sie deshalb, unserem Antrag zuzustimmen!

Geri Müller, Baden: Die Botschaft ist so dick! Ich habe die Unterlagen zur GKLL heute nicht mehr mitgenommen, aber ich kann es mittlerweile auswendig. Es ist ein Bundesordner voll Papier. Warum brauchen wir das? Weil die Mehrheit des Grossen Rates davon ausgeht, dass alles, was gesagt wird, im Erziehungsdepartement doppelt und dreifach gesichert sein muss. Es werden dann noch einmal Anträge gestellt, man möchte ganz detailliert wissen, was das wirklich kostet und was nicht. Wenn ich mir vorstelle, wie jetzt hier

abgerechnet wurde auf der Seite 48 und was die zuständigen Leute dafür noch an Arbeit machen müssen, ist es absolut berechtigt, dass man diesen Kredit von nur 1,2 Mio. Franken spricht.

Warum nur 1,2 Mio. Franken? Wir müssen nun endlich mit dieser GKLL vorwärts machen. Heute werden die Leitsätze besprochen und nachher muss gearbeitet werden! Ich erachte diesen Vorstoss der SVP, der in der Kommission nicht diskutiert wurde, als Störmanöver gegen die GKLL, damit man dort nicht arbeiten kann. Nach den Wahlen kommen Sie dann wieder und sagen, das Erziehungsdepartement schlafe und bringe die falschen Daten und machen wieder Vorstösse und stellen Fragen an die Verwaltung, die dann alle wieder beantwortet werden müssen. Ich habe es mittlerweile satt, wie man hier steuert: einfach Geld wegnehmen ohne zu begründen! Und Sie können nicht begründen, dass bis jetzt schlecht gearbeitet worden wäre! Wir hatten vollkommen gute Unterlagen, meines Erachtens fast zu viele! Aber das wurde von Ihnen - auch aus der SVP - ja so verlangt. Ich bitte Sie, solche Spiele nicht mitzumachen und dieses Projekt nicht zu gefährden. Wir sind im Verzug und brauchen nun genügend Leute, die daran arbeiten können. Lehnen Sie diesen Antrag ab!

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal: Ich bitte Sie vehement, diesen Antrag abzulehnen! Wir haben mit einer sehr langen Behandlung in der Kommission und mit einer nochmals so langen Behandlung hier im Grossen Rat ja gesagt zu einer Neukonzeption der Lehrerinnen- und Lehrerbildung. Wir haben ja gesagt zu einer qualitativ guten und weiterführenden Ausbildung; wir haben auch ja gesagt zu einer Ausbildung, die sich im gesamtschweizerischen Vergleich halten kann und auch unseren Lehrerinnen und Lehrern ermöglicht, ihre Ausbildung gesamtschweizerisch anerkannt zu haben. Ich bitte Sie, den Antrag, der einfach so pauschal einen Betrag streicht, abzulehnen! Die Begründungen von Herrn Füglistaller gelten für mich nicht; sie sind zu polemisch und zu pauschal!

Thomas Leitch, Hermetschwil-Staffeln: Ich bitte Sie ebenfalls, diesen Antrag abzulehnen! Sie haben auf Seite 48 der Botschaft eine Übersicht über den Finanzbedarf. Es geht nicht um irgendetwas! Es geht um die Zusammenführung von 4 grossen Institutionen und da brauchen wir diese Kapazität. Entweder vertrauen wir den Zahlen, die uns das Erziehungsdepartement vorgelegt hat, andernfalls müssen wir sagen, dass wir ihm generell nicht mehr vertrauen. Das aber ist eine tiefgehendere Frage und da kann man jetzt nicht einfach kommen und verschiedene Dinge vermischen. Sonst müsste man sagen, wo genau und bei welchen Stellen auf der Seite 48 nun plötzlich Beiträge halbiert werden sollen. Es ist nicht einmal die Hälfte des Betrages, der jetzt beantragt wird. Lassen Sie bitte diese 1,2 Mio. Franken stehen!

Doris Fischer-Taeschler, Seengen: Der Antrag von Herrn Füglistaller mag ja schön tönen. Dass er uns aber auffordert, das ED müsse dann Kompensationen machen, weil er selbst weiss, dass das Ganze eben 1,2 Mio. Franken kostet, finde ich sachlich nicht korrekt! Das ist ein Verpflichtungskredit für ein Projekt, das separat abgerechnet werden muss. Wir wären ja dann die Ersten, die in der GPK dem Herrn Erziehungsdirektor auf die Finger klopfen würden, wenn er da VLEV-Gelder oder Stresa-Gelder aus einem anderen Projekt hernimmt, um seine Lehrerbildung auf die Beine zu stellen. Das ist nicht korrekt und wir haben zu Recht vor kurzem

hier sehr wüste Töne angeschlagen auf das Reorganisationsprojekt des ED, das eben versteckt hinter anderen Projekten finanziert wurde. Die Umsetzung dieser GKLL kostet diese 1,2 Mio. Franken; das ist ein Rahmenkredit, wobei es übrigens nicht verboten ist, den Rahmenkredit zu unterschreiten. Seien wir ehrlich und sagen wir Ja zu dem, was wir jetzt beschlossen haben und fordern wir nicht hier vom Mikrophon aus das Departement auf, Dinge zu tun, die eigentlich nicht legal sind!

Lieni Füglistaller, Rudolfstetten: Nur 3 Sätze: Die einen haben zugehört, die anderen haben nicht zugehört! Ich will den Kredit gar nicht kürzen. Ich habe gesagt, dass es das wahrscheinlich irgendwo in dieser Grössenordnung braucht. Das sind 8 Stellen! 8 Menschen arbeiten da ein Jahr lang daran oder 4 Leute arbeiten 2 Jahre lang daran. Ich habe lediglich dazu aufgefordert, die Ressourcen zu nutzen. Das ist legitim, Frau Fischer. Bei anderen Fällen macht man da auch kein Büro auf, wenn man die Leute effektiv dort einsetzt, wo sie auch dringend benötigt werden. Das möchte ich und ich halte das durchaus für legitim. Ich bin Vertreter der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler notabene und ich will andererseits auch eine gute Bildung für unsere Zukunft. Das muss am Schluss miteinander kongruent aufgehen! Und das geht auch auf, wenn da im Departement Führungsarbeit geleistet wird. Man kann sich zusammensetzen und schauen, wo die Ressourcen herkommen. Es ist doch nicht verboten, eine Sekretariatsstelle, die ohnehin vorhanden ist, da einzusetzen, um dieses Projekt umzusetzen!

Ich lade Sie im Namen meiner Fraktion ein, hier jetzt die 500'000 Franken zu bewilligen und dem Herrn Erziehungsdirektor durchaus freie Hand zu lassen, zusammen mit seiner Führungsmannschaft ab dem 1. Januar 2001 zu beweisen, dass es möglich ist, eine gewisse Effizienz dank Umstrukturierung in Gang zu setzen!

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Landammann Peter Wertli: Ich bitte Sie, diesen Antrag der SVP abzulehnen! Sie erwarten von uns seriöse und solide Arbeit bei der Umsetzung dieser eben beschlossenen Leitsätze. Das kann nicht einfach so links erledigt werden. Das braucht sehr umfangreiche und anspruchsvolle Arbeit. Ganz rudimentär aufgezählt, was alles zu leisten sein wird: Es geht um das ganze Modulsystem, das nun konkretisiert werden muss und in den Einzelheiten aufzuarbeiten ist. Es geht um die Aufnahmeprüfung, die Sie wollen und die die Leute selektiv aufnehmen soll. Das muss konzipiert werden. Es geht um die Berufseinführungsphase, die konzeptionell richtig funktionieren muss. Es geht um Konzepte der Fortbildung usw.. Ich habe hier die ganze Liste der Folgearbeiten aufgrund dieser beschlossenen Leitsätze. Sie erwarten zur Recht - und da stimme ich Ihnen zu - dass das seriös und kompetent gemacht wird. Das ist eine umfangreiche Arbeit, die nicht einfach so nebenbei geleistet werden kann!

Ich kann Ihnen sagen, was andere Kantone für dieses Projekt "Reform der Lehrerbildung" eingesetzt haben: Kanton Luzern mit einer kleineren Lehrerschaft: 2 Mio. Franken; Kanton Bern: 9,3 Mio. Franken; Kanton Solothurn - in Finanzknappheit befindlich: 3,4 Mio. Franken; Kanton Zürich: über 2 Mio. Franken. Sie sehen, dass auch in andern Kantonen das Bewusstsein vorhanden ist, dass hier anspruchsvolle Arbeit auf kompetente Weise geleistet werden muss. Es geht um Projektstellen und nicht um Dauerstellen.

Wir haben nicht beliebig Ressourcen, die einfach zusammengefasst und anders eingesetzt werden können, Herr Füglistaller! Es geht nicht um dieses Schlagwort, es soll endlich Führungsarbeit geleistet werden, sondern es geht um die Frage, ob wir die notwendigen, personellen Ressourcen haben, um die notwendige Arbeit leisten zu können.

Die Lehrerbildung arbeitet seit 1994 mit gleichbleibenden Kosten, obwohl wir in der Zwischenzeit SEREAL und andere Reformen umgesetzt haben. Hier ist wirklich Kostenbewusstsein vorhanden!

Zu den anderen Projekten, die angesprochen wurden: Gesamtbericht Führung Schule vor Ort: Die Regierung ist im Moment an der Beratung dieses Gesamtberichtes. Reorganisation Strukturreform Volksschule: Der Bericht liegt vor und kann der Regierung zugeleitet werden. Auch dieser Bericht wurde fristgerecht abgeliefert.

Nun ist von Frau Fischer zu Recht gesagt worden, dass das finanziell nicht mit andern Mitteln kompensiert werden könne. Ich erinnere Sie an die Rügen, die Sie mir erteilt haben, als wir unsere Reorganisation ED eben im Rahmen von Kompensationen mit anderen Krediten zu finanzieren versuchten. Da haben Sie - offenbar zu Recht gesagt, dass das so nicht geht, sondern einen sauberen Verpflichtungskredit braucht.

Ich bitte Sie also, die nun beantragten Mittel zu gewähren, damit wir diese Arbeit gut und seriös machen können! Ich bin übrigens Herrn Füglistaller sehr dankbar, wenn er mir sagt, wo in meinem Departement eine Sekretariatstelle bewilligt wurde, ohne dass sie gefordert worden wäre. Ich höre tagtäglich anderes von meinen Leuten: Sie laufen am Limit und wissen schon bald nicht mehr, wie sie diese Arbeit erledigen sollen. Ich bin schon fast erstaunt, wenn ich in diesem Raum höre, es gäbe da Stellen, die von gar niemandem benötigt werden. Ich bitte Sie, konsequenterweise nach dem Beschluss der Leitsätze uns nun auch die Möglichkeit zu geben, diese Folgearbeiten kompetent und richtig zu tun!

Abstimmung:

Für den Antrag 3 (alt 2); Verpflichtungskredit von 1,2 Mio. Franken: 93 Stimmen.

Für den Antrag Füglistaller; Verpflichtungskredit von 500'000 Franken: 61 Stimmen.

Antrag 4 (alt 3)

Vorsitzender: Dazu liegt keine Wortmeldung vor.

Abstimmung:

Antrag 4 (Abschreibung von Vorstössen) wird von einer grossen Mehrheit gutgeheissen.

Beschluss:

1.

Der Bericht und die Leitsätze, wie sie aus den Beratungen hervorgegangen sind, werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

2.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat bis Ende April 2001 einen Zusatzbericht, welcher die Kostenfolge für den Realisierungshorizont der mit der GKLL geplanten Massnahmen aufzeigt.

3.

Für die Detailplanungen wird ein Verpflichtungskredit von 1'200'000 Franken bewilligt.

4.

Es werden folgende Vorstösse abgeschrieben:

- (5624) Motion Leo Erne, Döttingen, vom 15. Januar 1991 betreffend Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte an Kindergärten und Volksschulen im Kanton Aargau,

- (5628) Motion Agnes Weber, Wohlen, vom 15. Januar 1991 betreffend "Gesamtkonzeption Bildung für die Lehrkräfte aller Schulstufen und -typen",

- (5794) Postulat Stephanie Haberthür-Binder, Gipf-Oberfrick, vom 27. August 1991 betreffend Veränderungen und Entwicklung in den Fächern Hauswirtschaft, Handarbeit und Werken,

- (7136) Postulat Dr. Roland Bialek, Buchs, vom 28. November 1995 betreffend Einsatz gegen die Verakademisierung der Lehrerbildung,

- (99.153) Postulat der SP-Fraktion, vom 1. Juni 1999 betreffend Pädagogische Fachhochschule Nordwestschweiz.

Vorsitzender: Damit sind wir am Ende dieses Geschäftes.

Dr. Daniel Heller, Aarau, Präsident der Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur: Wir sind am Schluss eines Schwergewichtsgeschäftes der Legislatur für den Bereich Bildung. Falls ich als Kommissionspräsident etwas ungehalten oder dünnhäutig reagiert habe, wenn hier Kommissionverhandlungen nachgeholt oder Fragen gestellt wurden, die ich beantwortet zu haben glaubte, bitte ich um Ihre Nachsicht. Das Geschäft war insgesamt - auch für mich - ein schwerer Brocken. Ich danke allen Beteiligten für die aufwendigen Arbeiten und Beratungen im Zusammenhang mit diesem Geschäft.

Vorsitzender: Ich schliesse mich gerne diesem Dank an und danke auch dem Herrn Kommissionspräsidenten herzlich. Das Geschäft ist damit erledigt.

2389 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL); erste Beratung; Eintreten und Beginn der Detailberatung

(Vorlage vom 24. Mai 2000 des Regierungsrates samt Änderungsanträgen vom 23. November 2000 der nichtständigen Kommission Nr. 25)

Vorsitzender: Ich begrüsse Herrn Bruno Biberstein, Generalsekretär des Erziehungsdepartementes, der auf der Regierungsbank Einsitz genommen hat.

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 25: Die Kommission befasste sich in 6 Sitzungen mit dem Entwurf zum Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen. Die Beratungen erfolgten anhand einer Gegenüberstellung zum Personalgesetz des Kantons Aargau und in wenigen Bereichen anhand der Botschaft des Regierungsrates. Die Beratungen wurden in einer Lesung der Kommission durchgeführt.

Die Anstellung der Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen im Kanton Aargau ist heute in verschiedensten Erlassen geregelt. Daneben enthält das Schulgesetz für einige Kategorien von Lehrpersonen zusätzliche wesentliche Bestimmungen. In verschiedenen Gesetzen, Dekreten und Verordnungen sind personalrechtliche Regelungen für Lehrpersonen zu finden. Die rechtliche Situation war bis anhin unbefriedigend, da weitgehend keine Bestimmungen auf Gesetzesstufe geregelt waren.

Mit dem neuen Gesetz soll nun eine für alle Lehrpersonen des Kantons Aargau und der Gemeinden geltende einheitliche Basis auf Gesetzesstufe für deren Anstellung gelegt werden. Das vorliegende Gesetz nimmt das Besoldungsrecht aus, welches in die Zuständigkeit des Grossen Rates fällt. Gleichzeitig wird Rücksicht genommen auf die verfassungsrechtlich garantierte Selbständigkeit der Gemeinden und die organisatorische Autonomie der kantonalen Schulen. Es wurde bewusst auf ein Ergänzungsgesetz zum Personalgesetz verzichtet und ein eigenes Personalgesetz für die Lehrpersonen erarbeitet, welches sich jedoch in weiten Teilen an das Personalgesetz für die Kantonale Verwaltung anlehnt. Der Grund für dieses Spezialgesetz liegt vor allem darin, dass der öffentliche Erziehungs- und Bildungsauftrag zwar ein Ganzes darstellt, dass dieser aber zwischen den Gemeinden und dem Kanton aufgeteilt ist. Die Bestimmungen des GAL entsprechen jenen des Personalgesetzes weitestgehend. Es wurden nur Änderungen vorgenommen, wo sich diese aus dem besonderen Auftrag der Lehrpersonen ergeben haben bzw. wo es die besondere Konstellation der Mitverantwortung der Gemeinde nötig gemacht hat.

Wesentliche Neuerungen im GAL: Es erfolgt eine Annäherung an das Privatrecht mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag auf befristete oder unbefristete Dauer. Als Folge davon wird der Beamtenstatus abgeschafft, wie dies bereits im Personalgesetz realisiert worden ist. Dies zieht die Abschaffung des Disziplinarrechts mit sich. Das Anstellungsverhältnis wird bezüglich Wahlverfahren und Kündigungsfristen geändert. Im Gegensatz zum Personalgesetz spricht man hier nur von Anstellungsverhältnissen.

Die Gemeinden als Trägerinnen der Volksschulen bzw. die Schulpflegen werden klar als Arbeitgeberin definiert. Die Schulpflege übernimmt die Führungsaufgaben. Der Gemeinderat ist nicht mehr als Wahlorgan tätig. Die Schulpflegen erhalten mehr Kompetenzen und Eigenständigkeit, aber auch Verantwortung. Der Berufsauftrag für Lehrpersonen wird deutlich umschrieben. Es wird eine Jahresarbeitszeit mit klar definierten Bereichen eingeführt.

Eintreten: Die Kommission ist einstimmig auf die Gesetzesvorlage eingetreten. Es wird einhellig begrüsst, dass mit dem neuen Gesetz klare Regelungen bezüglich der Anstellung und der Arbeitgeberfunktionen geschaffen werden. Zuhanden der Materialien möchte ich darauf hinweisen, dass aufgrund der stärkeren Verantwortung der Schulpflegen, deren Aus- und Weiterbildung intensiviert und gezielt angeboten werden muss. Eine kompetente Durchführung der Beurteilungsgespräche muss gewährleistet sein.

Zur Beurteilung der pädagogischen Aspekte erscheint der Beizug einer fachlichen Begleitung sinnvoll. Es ist keineswegs so, dass bis anhin Gespräche in der gewünschten Form durchgeführt wurden. Wir betreten hier Neuland. Es soll auch innerhalb einer Schule ein einheitliches Beurteilungsinstrument geschaffen werden, damit Willkür und subjektive

Beurteilung möglichst ausgeschlossen wird. Für die Zielvereinbarungen muss ein Controlling stattfinden; dies ist gerade in Bezug auf die Weiterbildung der Lehrpersonen unumgänglich. Die Schulpflegen erhalten über diese Beurteilungsgespräche ein klares Instrument für ihre Führungsaufgabe. Als Entlastung für gewisse Aufgaben der Schulpflegen ist die Bildung von Schulleitungen zu forcieren.

Es wurde auch die Notwendigkeit der genauen Umschreibung des Berufsauftrages wie auch der Jahresarbeitszeit gefordert. Mit der Jahresarbeitszeit wird ein konkreteres Erfassen von Aufwand und Leistung erfolgen. Dies bedeutet eindeutig einen Kulturwechsel, wird man doch vom reinen Pensendenken wegkommen müssen. Zudem sind die Zusammenhänge zwischen den Reformen der Schulleitungen und der Inspektorate rechtzeitig anzugehen und aufzuzeigen.

Nach wie vor soll auch eine einheitliche Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen und der Besoldung der Lehrpersonen vorhanden sein. Es dürfe nicht sein, dass Gemeinden mit besserer Finanzlage Lehrkräfte anwerben könnten. Die Bestimmung der Berufseignung als Anstellungsvoraussetzung, aber auch als Kündigungsgrund, wird zum Teil bemängelt. Unklarheit bestand auch darüber, welches Gesetz Gültigkeit haben soll, wenn in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen eine Schule geführt wird.

Die Lehrpersonen an den Kindergärten sind anstellungsmässig in das GAL einbezogen, allerdings nicht im lohnrelevanten Teil. Die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen ist nach wie vor Sache der Gemeinden. Eine einheitliche Regelung der Lohnsituation kann erst im Rahmen der Aufgabenteilung Kanton Gemeinden realisiert werden. Die Ausgestaltung der Besoldung wird in einem Dekret geregelt.

Von allen Fraktionen wird gewünscht, dass die Ausführungsbestimmungen und Zusatzersasse auf die 2. Beratung vorliegen, da wesentliche Aspekte beispielsweise in Bezug auf das Lohndekret, die Übergangsregelungen usw. erst bei deren Vorliegen ersichtlich sind. Nur so kann eine breite Akzeptanz für das vorliegende Gesetz geschaffen werden. Herr Erziehungsdirektor Peter Wertli hat der Kommission versichert, dass die ergänzenden Erlasse vor Inkraftsetzung auf jeden Fall zur Anhörung gegeben würden.

Vorsitzender: Ich teile Ihnen mit, dass die Fraktionsgemeinschaft SD/FP/EDU, ebenso die Fraktion der Grünen stillschweigend auf dieses Geschäft eintreten.

Walter Hunkeler, Wettingen: Ich spreche im Namen der EVP/LdU-Fraktion. Nachdem das aargauische Personalgesetz vom Volk genehmigt wurde, ist es zwingend, dass auch die Lehrerschaft ihr Personalgesetz bekommt. Mit GAL wird eine für alle Lehrkräfte des Kantons und der Gemeinden einheitlich geltende Anstellungsbasis auf Gesetzesstufe geschaffen. Entscheidend für die Lehrerschaft wird sein, wie die einzelnen Paragraphen im Berufsalltag interpretiert werden. Es gibt subtile Bereiche, wie zum Beispiel die Methodenfreiheit, wo Einschränkungen erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Lehrpersonen, aber auch auf Schüler und Schülerinnen haben können. In Leitsatz 3 des Leitbildes Schule Aargau steht unter der Rubrik 2 "was wir nicht wollen": Methodenfreiheit antasten. § 15 GAL äussert sich zur Unterrichtsfreiheit. Die in diesem Paragraphen verwendeten Begriffe 'konkreter Lehrauftrag' und 'verbindlich erklärte Schulungsformen' können den wichtigen Handlungsspielraum der Lehrkräfte empfindlich einengen und

dadurch den Lehrerfolg beeinträchtigen. Weitere heikle Paragraphen sind die § 24 Berufsauftrag und § 28 Jahresarbeitszeit.

Wenn diese Paragraphen eine sinnvolle Umschreibung für alle Schulstufen zulassen, ist dies von Seiten der Lehrerschaft durchaus zu begrüssen. Der vielerorts zitierte "Ferientechniker" verschwindet dann vielleicht von der Weltbühne. Der Arbeitsumfang einer Lehrkraft wird sichtbar. Gefährlich wird es aber dann, wenn die Regierung oder irgendwer glaubt, diesen Eimer - ich meine Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit - bis zum Rand füllen zu müssen. Die Schule ist nicht dazu da, alle Erziehungsdefizite der Familie auszugleichen, dazu hat sie schlicht und einfach weder die Zeit noch die Möglichkeiten! Für die aargauischen Lehrkräfte wie auch für die Gemeindebehörden wird so die Anschlussgesetzgebung wie auch der Inhalt der Dekrete und Verordnungen entscheidend werden.

Das versprochene "Betty Bossi Buch" (ein Erläuterungswerk zu GAL), wie ein hoher ED Beamter salopp bemerkte, oder wie Dieter Deiss in der Lehrerzeitung schrieb, "das Fleisch am Knochen" wird noch zu interessanten und hoffentlich heftigen Diskussionen führen müssen. Die vorgesehene Vernehmlassung muss breit und offen geführt werden. Was nützen uns im Aargau Anstellungsbedingungen für Lehrkräfte, die von den meisten Betroffenen nicht akzeptiert und verstanden werden? Eine Schule ohne Lehrerinnen und Lehrer ist doch wohl kaum denkbar? Eine Schule, wo das gegenseitige Vertrauen unter Schülern, Eltern, Lehrkräften und Behörden fehlt, ist eine schlechte Schule!

Zum Schluss eine persönliche Bemerkung zur Botschaft des Regierungsrates. Sie zeigt mein Misstrauen auf, das ich leider im Laufe der Jahre zu einzelnen Abteilungen im ED bekommen habe. Auf Seite 8 unter dem Kapitel "Die wichtigsten Neuerungen" steht folgender Satz: "Von Lehrpersonen wird heute nicht mehr ein obrigkeitliches, sondern ein partnerschaftliches Auftreten und eine umfassende Problemlösungsfähigkeit verlangt." Welcher schulfremde Beamte hat diesen Satz verfasst oder gar abgeschrieben? Die Lehrkräfte müssen mit der Zeit gehen. Wer dies nicht tut, bekommt die Quittung, die Erklärung heisst dann Burnout-syndrom. Die gesellschaftlichen Veränderungen in der Werterhaltung erleben wir fast täglich im Schulzimmer und auf dem Pausenplatz. Solche pauschalierenden Aussagen sind für mich fehl am Platz. Sie gehören in die Mottenkiste des Erziehungsdepartementes! Die EVP/LdU-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage.

Rudolf Hug, Oberrohrdorf: Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Wir sind einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Trotzdem erlaube ich mir einige Erklärungen. Die Beratungen hatten ein enges Korsett durch die erwünschte, ja verlangte Nähe zum Personalgesetz. Doch sind Abweichungen zwingend. Dies schon dadurch, dass im Gegensatz zur Verwaltung, wo es einen Arbeitgeber, den Kanton gibt, es bei den Lehrkräften über 200 - die Schulpflegen - sein werden. Eine weitere Schwierigkeit zeigt sich darin, dass jene, die anstellen, nicht dieselben sind, die bezahlen. Diese Spannungsfelder wurden intensiv diskutiert und werden in der Fassung der Kommission auch weitgehend reflektiert.

Probleme sehen wir in der zusätzlichen Belastung der Schulpflegen. Da wird ein Motor, der vielerorts nur noch stottert bzw. nicht mehr auf allen Zylindern läuft, weiter belastet und hoffentlich nicht abgewürgt. Damit dieser

wichtige Motor der Demokratie nicht abgewürgt wird, braucht es Massnahmen. Diese sind noch nicht in der vollen Konsequenz erkennbar. Wir warten da gespannt auf den angekündigten Bericht. Eine weitere Sorge ist im Abbau der demokratischen Rechte der Eltern durch den Wegfall des fakultativen Referendums zu sehen. Im Gegensatz zur Tätigkeit des Gemeinderates und der Verwaltung können Entscheide der Schulpflegen und ihrer Schulleitungen - sprich Verwaltungen - nicht an der Gemeindeversammlung hinterfragt werden. Auch fehlt das Antragsrecht. Die Schulen erhalten eine Verwaltung, die Schulleitungen, und es wird sich zeigen, ob beim Verhältnis Milizbehörde Schulpflege zur professionellen Schulleitung nicht das gleiche eintreten wird, wie es beim Verhältnis Grosser Rat und professionelle kantonale Verwaltung zur Genüge bekannt ist, nämlich ein Ungleichgewicht.

Ebenfalls von erheblicher Bedeutung ist die Einschränkung der Unterrichtsfreiheit. Diese ist für die Gestaltung der Lehrpersonen von erheblicher Wichtigkeit. Ist die Einschränkung bei gesetzlich legitimierten Schulungsformen notwendig, müssen wir doch sicherstellen, dass dies nur bei solchen der Fall ist und die Schule vor Ort nicht durch lokale Schulleitbilder ideologisiert werden kann. Bei solchen Leitbildern fehlen ja - wie vorgängig erläutert - die demokratischen Rechte der Eltern.

In den meisten Punkten vermag das GAL einem modernen Anstellungsrecht genügen. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerrechte sind ausgewogen und der Rechtsschutz zu Gunsten der Lehrkräfte eher grosszügig. Wir müssen Sorge tragen, dass die Attraktivität der Lehrberufe nicht leidet. Ich werde bei einigen Paragraphen Erläuterungen zuhanden der Materialien verlangen, damit die Interpretationen klar sind. Ich bitte Sie, auf die Beratungen einzutreten und diszipliniert und ruhig zuzuhören, jetzt, so kurz vor Weihnachten, darf ich mir diesen Wunsch sicher erlauben!

Andreas Schweizer, Untersiggenthal: Ich spreche im Namen der SP-Fraktion. Sechs Punkte: 1. Vor einigen Monaten haben wir hier das Personalgesetz abschliessend behandelt. Nun liegt das Anstellungsgesetz für Lehrpersonen vor Ihnen. Vieles, sehr vieles wird Ihnen bekannt vorkommen. Die Vaterschaft ist unbestritten. Es war die erklärte Absicht, nur das am Personalgesetz zu ändern, was nötig ist, wegen der besonderen Situation der Lehrpersonen. Der Spielraum für den Gesetzgeber ist damit eingeschränkt. Ohne die Vorlage Personalgesetz würde dieses Gesetz mit Bestimmtheit anders aussehen. Wir begrüssen aber, dass nicht nur ein Anhang zum Personalgesetz entworfen wurde. Die Betroffenen sollen in einem Gesetz alle relevanten Bestimmungen finden.

2. Der zentrale Punkt besteht in der Abschaffung der Wahl auf vier Jahre oder anders gesagt, der Beamtenstatus wird verschwinden. Erstaunlich, dass gerade dieser Punkt unbestritten ist. Hingegen, das haben wir immer deutlich gesagt, braucht es einen entsprechenden Kündigungsschutz und neue Rechtsmittelinstanzen. Beides wurde im neuen Personalgesetz verwirklicht. Das GAL übernimmt die Bestimmungen im Kündigungsschutz und die Lehrpersonen sind in Zukunft dem gleichen Rechtsmittelverfahren unterstellt. Die Lehrpersonen sind weit stärker der Öffentlichkeit ausgesetzt als ein Mitarbeiter des Staates. Die praktische Umsetzung des Gesetzes wird zeigen, ob die Bestimmungen ausreichen, denn ich stelle fest, dass der Druck der Eltern

auf die Lehrpersonen und auf die Behörden unheimlich zunimmt.

3. Mit diesem Gesetz wird geklärt, wer Arbeitgeber der Volksschullehrer und Lehrerinnen ist. Nun weiss ich endlich, was ich bei den entsprechenden Formularen hinschreiben muss. Für mich war immer der Lohngeber auch der Arbeitgeber. Offensichtlich habe ich viele Formulare bisher falsch ausgefüllt. Entscheidend ist für uns allerdings die erklärte Absicht, dass auch in Zukunft alle relevanten arbeitsrechtlichen Bestimmungen vom Kanton erlassen werden. Den Anfang macht dieses Gesetz, später kommen Dekrete - vor allem das Lohndekret - und Verordnungen. Das Arbeitsrecht muss kantonal geregelt bleiben.

4. Die Rolle der Schulpflege gab zu reden. Die gesamten Arbeitgeberfunktionen sicherzustellen, ist eine Herausforderung für diese Laienbehörde. Vor allem, wenn die nötige Ausbildung fehlt, die enorme Fluktuation beachtet und die schlechte Bezahlung dieses Amtes in Betracht gezogen wird. Handlungsbedarf ist angezeigt. Besonders das vorgesehene Mitarbeitergespräch gab zu Diskussionen Anlass. Eine entsprechende Ausbildung und der Bezug von Fachleuten sind Voraussetzungen, damit konstruktive und fördernde Gespräche möglich werden.

5. Neu und ich denke für die Lehrpersonen nicht ohne Folgen ist die Umschreibung des Berufsauftrages und die Jahresarbeitszeit. Das, was im Berufsauftrag aufgezählt ist, entspricht allerdings dem, was engagierte Lehrerinnen und Lehrer heute schon tun. Neu ist, dass es festgeschrieben und damit verbindlicher wird. Ich warne aber davor, in den Nachfolgeerlassen zu viele Einzelheiten regeln zu wollen. Der Lehrberuf würde weiter an Attraktivität verlieren, wenn der Gestaltungsraum und die Eigeninitiative zu sehr eingeschränkt würden. Mit dem Grundsatz, dass die Arbeitszeit der Lehrpersonen mit derjenigen der Verwaltung verglichen und damit die Jahresarbeitszeit zum Massstab wird, können wir leben. Damit kommen Lehrpersonen vom Freizeit-Image von 12 Ferienwochen und 29 Stunden Unterricht endgültig weg. Zwei wissenschaftliche Studien haben klar gezeigt, dass die Arbeitszeit der Lehrpersonen zwar anders verteilt, aber gesamthaft übers Jahr höher ist, als in der Verwaltung.

6. Mit verschiedenen Bestimmungen im Personalgesetz war die SP Fraktion nicht einverstanden. Unsere Anträge wurden damals abgelehnt. Wenn wir heute bei diesen Paragraphen keine Anträge mehr stellen, heisst das nicht, dass wir nun einverstanden wären. Wir anerkennen den demokratischen Prozess, den das Personalgesetz hinter sich hat. Ich denke zum Beispiel an die Paragraphen 13 und 14. Wir werden uns aber melden, wo es um Anträge geht, die die Schule oder die Lehrpersonen betreffen. Die SP Fraktion ist für Eintreten auf das Gesetz.

Richard Plüss, Lupfig: Ich spreche im Namen der SVP-Fraktion. Das GAL als möglichst nahe Anlehnung an das Personalgesetz, stösst bei der SVP grundsätzlich auf Verständnis. Ebenso wichtig erachten wir, dass für die Anstellung von Lehrpersonen ein eigenes Gesetz geschaffen wurde, das den veränderten Anstellungsbedingungen sowie der anderen Arbeitersituation gerecht wird. GAL soll den Lehrberuf stärken und festigen. Dass die Arbeitersituation direkt den Schulpflegen übertragen wird, ist sicher vorteilhaft, allerdings nur, wenn die Qualität der Schulpflege stimmt. Das heisst, mit GAL werden an die Schulpflegen

sehr hohe Ansprüche gestellt, die von dieser Behörde ein entsprechendes Anforderungsprofil verlangt. Die Schulpflegen müssen vermehrt führen. Es wird zwingend sein, die Schulpflegen in ihrer neuen Arbeitgeberfunktion entsprechend aus- und fortzubilden.

Die in § 15 stipulierte Unterrichtsfreiheit halten wir hoch und wehren uns gegen alle Bestrebungen, den Lehrkräften ein Unterrichtskorsett anzulegen, sie in dieser freien Methodenwahl einzuengen und ihnen in die Persönlichkeitsrechte hineinzugreifen. Diese Unterrichtsfreiheit ist unter anderem im Schulgesetz festgehalten und hat für GAL, GKLL und SEGRA gleiche Gültigkeit.

Grundsätzlich haben wir nichts gegen die in § 20 festgehaltenen Mitarbeitergespräche. Allerdings sollten diese Mitarbeitergespräche so geführt werden, dass es für eine Schulpflege noch zeitlich und für eine Gemeinde noch finanziell zu verantworten ist. Eine Schulpflege kann auch mit oder ohne GAL eine Lehrkraft nur kollektiv und global beurteilen. Eine fachliche Beurteilung der Lehrer obliegt nach wie vor dem Inspektor oder dem Schulleiter. Hier stellt sich die Frage, ob sich die Lehrkraft mit dieser Beurteilung zufrieden gibt, vor allem wenn eine solche Beurteilung in einer späteren Phase noch lohnwirksame Folgen hat.

Der Berufsauftrag basiert auf den Zielen der Lehrpläne. Auch hier hoffen wir, dass die Lehrkraft noch sich selber sein kann und nicht durch laufende Kontrollen und Vorschriften von Seiten des Erziehungsdepartementes eingeschränkt oder eingeschüchtert wird. Für einen freien, lebhaften, motivierten Unterricht, braucht es auch freie, lebhaft, motivierte Vorbilder, die sich selber sind.

In § 44 behält sich der Kanton das Recht vor, über die Schülerzahlen die notwendigen Lehrerstellen zu bewilligen. Es ist nirgends festgehalten, dass Unterschiede verschiedener Schulstufen und Schultypen gemacht werden, dazu werden wir in der Detailberatung noch konkrete Fragen stellen. Dieser Stellenplan benötigt aber eine gewisse Transparenz innerhalb 3-5 Jahren, um eine Konstanz im Lehrkörper zu gewährleisten.

Die Besoldungen der Lehrpersonen der Volksschule werden vom Kanton ausgerichtet. Es ist nicht herauszulesen, wie weit die Kindergarten-Lehrpersonen zur Volksschule gezählt werden. Wäre es nicht jetzt an der Zeit die jahrelange Unzufriedenheit der Kindergarten-Lehrpersonen und die grossen Besoldungsunterschiede aufzufangen und zu vereinheitlichen? Müsste man nicht der Kostenwahrheit wegen den Gemeinden jetzt zugleich mitteilen, dass ein wesentlicher Teil dieser Lehrerlohnkosten ihnen im nächsten Paket "Aufgabenteilung Kanton-Gemeinden" belastet wird? Müsste man nicht der Ehrlichkeit wegen das GAL und das Paket Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zeitgleich zur Abstimmung vorlegen, damit die Gemeinden wirklich feststellen und messen können, welche neuen Kosten auf sie zukommen?

Schlussbetrachtend kann festgehalten werden, dass mit GAL unsere Lehrkräfte und unsere Schulen leben und zufrieden unterrichten können.

Mit GAL werden die Kompetenzen und die Aufgaben der Schulpflegen massiv erhöht und die Schulleitungen mit Leitungs- und Führungsaufgaben betraut und vor Ort ge-

stärkt. Mit GAL müssen Schulpflegen weitergebildet werden, was neue Kosten auslöst, gleich ob sie die Gemeinde oder der Kanton bezahlt. Mit GAL müssen Schulleitungen aus- und fortgebildet werden, was zu neuen Kosten führt, gleich ob sie die Gemeinden oder der Kanton bezahlt.

Mit GAL werden die Gemeinden Mühe bekommen, entsprechend führungsqualifizierte Schulpflegemitglieder zu finden. Mit GAL werden die Entschädigungen der Schulpflegen steigen, was in den Gemeinden zu Mehrkosten führen wird.

Trotzdem braucht es GAL als Anlehnung an das Personalgesetz und als Arbeitsplatzregelung. Wir stellen fest, dass der Kanton die Arbeitgeber-Kompetenzen weitgehend an die Schulpflegen delegiert, wir hoffen aber auch, dass der gleiche Kanton diesen Behörden das entsprechende Vertrauen einräumt und sie nicht noch zusätzlich mit übertriebener Kontrollings- und Verwaltungsflut überschwemmt! In diesem Sinne stimmen wir dem GAL zu.

Otto Wertli, Aarau: Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Die CVP-Fraktion - dies sei vorweggenommen - ist für das Eintreten auf diese Gesetzesvorlage und wird sich in der Detailberatung den Anträgen der Kommission weitgehend anschliessen.

Die CVP-Fraktion hat die Vorgabe zu diesem Gesetz übernommen, wonach das Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz) als Massstab zu gelten hat. Abweichungen zum Personalgesetz sollten nur dort vorgenommen werden, wo dies von der Funktion der Lehrerinnen und Lehrer her oder aufgrund der Anstellungen der Volksschullehrkräfte und der Kindergärtnerinnen durch die Gemeinden sinnvollerweise gegeben ist. Wesentliche spezielle Regelungen im GAL - in Ergänzung oder Abweichung zum Personalgesetz - galten dem Thema der Unterrichtsfreiheit, dem Berufsauftrag und dem neu eingeführten Begriff der "Jahresarbeitszeit".

Von besonderer Bedeutung scheint uns auch, dass klar ausgesagt wird, dass die Lehrpersonen an der Volksschule und an den Kindergärten Angestellte der Gemeinden sind und die Schulpflege die Arbeitgeberfunktion zu übernehmen hat.

Auch wenn bei der Volksschule und den Kindergärten die Gemeinde bzw. die Schulpflege die Arbeitgeberfunktion zu übernehmen haben, so gilt im Beschwerde- und Klageverfahren der gleiche Rechtsweg wie bei den kantonalen Angestellten. Die CVP-Fraktion findet diese Regelung richtig. Ähnlich ist auch die Ausnahme von einer Verletzung des Amtsgeheimnisses, wo die gleiche Regelung für die kantonal und kommunal angestellten Lehrpersonen gilt.

Die CVP erwartet bis zur zweiten Beratung in der Kommission noch einige Erläuterungen und Erklärungen zu Nachfolgeerlassen, welche sich auf verschiedene Paragraphen in diesem Gesetz beziehen. Dies wurde der Kommission auch zugesichert.

Die Arbeitgeber-Rolle liegt bei den Schulpflegen. Dies ist nicht revolutionär neu. Schon bisher hatte oder hätte die Schulpflege diese Aufgabe wahrzunehmen gehabt, mindestens in wesentlichen Bereichen - wer denn sonst hätte Lehrergespräche geführt, wenn beispielsweise Differenzen mit Eltern entstanden sind, wenn Unruhe in einem Lehrerkollegium gewesen wäre!

Neu ist hingegen, dass dies nun ausdrücklich so festgehalten ist und beispielsweise zusätzlich periodische Mitarbeiter-/Mitarbeiterinnengespräche verlangt sind.

Die Arbeitgeberrolle ist nun unmissverständlich der Schulpflege zugeordnet. Daraus ergeben sich anspruchsvolle Aufgaben für die Schulpflegen. Organisatorisch und unterstützende Massnahmen müssen sicherstellen, dass die Schulpflegen diese Aufgaben auch wahrnehmen können. Persönlich teile ich allerdings die immer wieder gehörten Befürchtungen nach einer Überforderung der Schulpflegen nicht ganz. Dies auch aus meiner persönlichen Erfahrung in der Behörde. Sicher gibt es zu Beginn der Umstellung Einiges an Mehraufwand. Aber vieles wird sich nach einer Anfangsphase auch einspielen. Im Weiteren kann die Schulpflege - wie bisher - die Inspektorinnen und Inspektoren und den Rektor, die Rektorin bzw. den Schulleiter, die Schulleiterin beiziehen. Für die Schulpflegen weiter entscheidend sind die Unterstützungen über Angebote des Erziehungsdepartementes in Form von Mustervorlagen und vor allem in der Aus- und Weiterbildung.

Noch eine Bemerkung zu den Kosten: Die CVP möchte, spätestens mit dem Bericht zur 2. Beratung, dass aufgezeigt wird, wo mit diesem Gesetz allfällige zusätzlichen Kosten zwingend auf die Gemeinden und den Kanton zukommen. Wir erwarten hier eine Zusicherung, dass uns diese Information auch geliefert wird.

Schliesslich noch ein Hinweis zur Information: Mit dem neuen Gesetz erfolgen für die Lehrerinnen und Lehrer wesentliche Änderungen für ihre Anstellung. Ich habe in meinem Referat nur die Abweichungen zum Personalgesetz angesprochen. Selbstverständlich gibt es aber auch all jene wesentlichen Neuerungen, welche schon mit dem Personalgesetz entschieden wurden und nun hier im GAL übernommen werden. Die Erfahrungen mit dem Personalgesetz zeigen, dass die Informationspolitik eine grosse Bedeutung hat. Dies gilt insbesondere für die Lehrpersonen, aber auch gegenüber den lokalen Schulbehörden. Wir erwarten, dass diesem Anliegen volle Aufmerksamkeit geschenkt wird! Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Beratung des Gesetzes einzutreten!

Vorsitzender: Es gibt keine Wortmeldung mehr aus dem Plenum. Ich schliesse die Diskussion.

Landammann Peter Wertli: Ich danke Ihnen für die grundsätzlich positive Aufnahme dieses Gesetzeserlasses. Sie haben es offensichtlich realisiert: Es geht um einen wichtigen Erlass im Personalbereich für die Lehrpersonen, die Schulbehörden, die Gemeinden, den Kanton und insbesondere auch für die betroffenen Eltern, Kinder und Jugendlichen. Es hat zentrale Neuerungen und Regelungen. Insbesondere der Berufsauftrag, der klar formuliert und auch die Arbeitszeit, die nun einmal transparent aufgezeigt werden soll. Was alles ist in dieser Arbeitszeit inbegriffen? Ich glaube, dass ein ganz wichtiges Element die Klärung ist, die Herr Schweizer angesprochen hat: Wer ist denn letztlich Arbeitgeber der Volksschullehrkräfte? Das sind die Gemeinden und die Funktion innerhalb der Gemeinde wird von der Schulpflege wahrgenommen. In diesem Sinne haben wir da eine Klärung bestehender Unsicherheiten und eine Orientierung, wie das effektiv weitergehen soll.

Sie werden in absehbarer Zeit einen weiteren Bericht bekommen, der für Sie von massgeblicher Bedeutung sein

wird. Ich habe ihn vorhin beim GKLL bereits angesprochen. Es geht hier um den Bericht Führung Schule vor Ort. In diesem Bericht werden Sie die Rollen und die Funktionen der verschiedenen Gremien und Steuerungsorgane wie Schulleitung, Schulpflege oder Schulinspektorat klarer sehen. In diesem Bericht werden auch finanzielle Aspekte aufgezeigt werden bezüglich allfälligen Mehrbedarfs und wer nach der Vorstellung des Kantons und im Rahmen der Aufgabenteilung an diesen Mitteln beteiligt ist.

Ich danke Ihnen für die gute Aufnahme und bitte Sie im gleichen Sinne auf die Detailberatung einzutreten!

Vorsitzender: Eintreten ist unbestritten und damit so beschlossen.

Detailberatung

Vorsitzender: Grundlage bildet das gelbe Papier mit der synoptischen Darstellung.

Titel und Ingress, § 1

Zustimmung

§ 2

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 25: Zu Absatz 1 lit. a: Die Personalentwicklung ist hier nicht quantitativ gemeint, sondern bezieht sich auf die Weiterentwicklung und die Perspektiven der Lehrpersonen. In Bezug auf Anstellungen von Lehrpersonen für Schulen, die mit anderen Kantonen zusammengeführt werden, wird auf bilaterale Verträge, Konkordate oder Staatsverträge verwiesen.

Zu Absatz 2: Die Kommission diskutiert, ob der Begriff Gemeindeverband durch Trägerschaft zu ersetzen sei. Der Begriff Trägerschaften würde über den Volksschulbereich hinausführen. Für die kantonalen Schulen besitzt jedoch nach wie vor der Kanton die Trägerschaft. Abs. 2 wurde beibehalten.

Zustimmung

§ 3

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 25: In Abs. 1 wird der Begriff Anstellungsverhältnis genauer definiert. Es können mehrere Verträge für eine Lehrperson ausgestellt werden. Es sind nicht mehr verschiedene "Kategorien" von Lehrpersonen möglich.

Zu Absatz 2: Die Gemeinden sind frei, ob für eine Lehrperson mit verschiedenartigen Pensen und Anstellungen ein Vertrag oder mehrere Verträge ausgestellt werden. Es bestand hier ein Antrag von Herrn Hug, dass eine Anstellung auf die Dauer nicht mehr als 100 Prozent umfassen darf. Dieser Antrag wird mit 14 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Zu Absatz 3: Die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses in ein unbefristetes bedeutet für die Lehrpersonen, dass sie nicht mehr als "Manövriermasse" missbraucht werden können, dies ist somit zum Schutze der Lehrpersonen gedacht. Hier bestand auch ein Antrag, dass die Aufhebung des befristeten Verhältnisses auf Verlangen der Lehrpersonen stattfinden kann. Es besteht somit eine Diskrepanz

zum Personalgesetz. Dieser Antrag wurde mit 15 zu 1 Stimme angenommen.

Zu Absatz 4 hatten wir ebenfalls einen Antrag auf Anlehnung an das Personalgesetz mit der Ergänzung: Der Regierungsrat legt durch Verfügung die zu regelnden Personal- und Lohnfragen fest, soweit diese nicht durch Dekret bestimmt sind. Der Antrag wurde mit 15 zu 0 Stimmen angenommen.

Zustimmung

§§ 4 - 7

Zustimmung

§ 8

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Rudolf Hug, Oberrohrdorf: Voraussetzung für eine Anstellung darf nicht nur die Berufsausübungsbewilligung sein. Es muss meines Erachtens zwingend auch die Eignung dafür vorhanden sein. Eine Lehrperson, die beispielsweise die Bewilligung hat, an der Realschule zu unterrichten, ist nicht zwingend zum Vornherein auch geeignet, eine schwierige 4. Realklasse zu unterrichten. Eignung ist gar ein viel wichtigeres Element als die Bewilligung und deshalb eine Voraussetzung für die Anstellung. Ich bitte Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen und die Version Synopse links Regierungsrat zum Beschluss zu erheben!

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 25: Hier wird der Begriff "persönliche Eignung" bemängelt. Für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung soll die Eignung entscheidend sein. Die Abklärung der persönlichen Eignung muss Pflicht der Anstellungsbehörde sein. Die Schulpflegen sollten sich nicht ausschliesslich auf die Berufsausübungsbewilligung verlassen. Diese muss auch nicht zwingend ein Lehrpatent sein; es gibt auch andere Möglichkeiten, wie beispielsweise bei deutschen Lehrkräften.

Eva Kuhn-Wittig, Full: Ich bitte Sie, bei der Fassung der Kommission zu bleiben. Dieser Passus "die persönliche Eignung" ist eigentlich ein "weisser Schimmel" in diesem Paragraphen. Die persönliche Eignung wird nämlich zunächst bei der Berufseinführungsphase abgeklärt und zudem muss die persönliche Eignung für ein Amt vorliegen, damit man überhaupt das Patent bekommt. Wie soll eine Schulpflege abschliessend entscheiden - allein aufgrund eines Vorstellungsgesprächs bzw. allenfalls einer Probelektion - ob diese Person wirklich die persönliche Eignung mitbringt. Das kann man sowieso nur provisorisch machen. Es gibt die einmonatige Kündigungsfrist und damit jederzeit die Möglichkeit, wenn sich im nachhinein herausstellen sollte, dass jemand nicht geeignet war, auf den Entscheid zurückzukommen und wieder eine Kündigung auszusprechen. Ich bitte Sie, hier die persönliche Eignung wegzulassen und der heissdiskutierten, aber letztlich mehrheitlich so beschlossenen Fassung der Kommission zuzustimmen.

Landammann Peter Wertli: Sie sehen, dass die Regierung an der persönlichen Eignung als Kriterium festhält. Weshalb das? Wir sind in dieser Frage gebrannte Kinder. Wir haben allzuoft erleben müssen, dass die Schulbehörde eine Lehrkraft angestellt hat aufgrund eines Diploms oder einer Berufsausübungsbewilligung und kaum war die Lehrkraft angestellt, kam die Meldung, die Lehrkraft müsse sofort

wieder dispensiert werden, weil es weder im Lehrerkollegium noch mit den Eltern gehe usw.. Wir hatten etliche derartige Fälle mit erheblichen Kostenfolgen für den Kanton. Eigentlich wollten wir mit dieser Bestimmung 'persönliche Eignung' die Schulbehörden als Arbeitgeber eben in Pflicht nehmen, um ihnen zu sagen, dass es nicht genügt, einfach nur das Diplom anzuschauen. Sie müssen auch überprüfen, ob die entsprechende Lehrkraft wirklich in dieses Umfeld der Schule passt und ob das im Schulbetrieb dann auch funktionieren kann. Das ist der Grund, weshalb wir diese persönliche Eignung hier eingebaut wissen wollen. In diesem Sinne bitte ich Sie namens der Regierung, an diesem Kriterium der persönlichen Eignung festzuhalten!

Abstimmung:

Die Fassung der Regierung wird von einer grossen Mehrheit gutgeheissen.

§ 9

Zustimmung

§ 10

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 25: Bei Absatz 3 wird die Praktikabilität einer einmonatigen Kündigungsfrist für Schulen bezweifelt. Gerade in diesem Bereich wird jedoch Flexibilität gewünscht. Zudem ist hier eine Anlehnung an das Personalgesetz zwingend. Die lit.a wird mit 12 zu 2 Stimmen angenommen.

Bei Absatz 6 wird bezweifelt, ob im Schulbereich wirtschaftliche Gründe für die Auflösung einer Organisationseinheit möglich seien. Der Begriff "Organisationseinheit" sei zu offen formuliert. Die Zusammenlegung von Schulen erfolgt jedoch in der Regel aus Spargründen, d.h. aus wirtschaftlichen Gründen. Nach längeren Diskussionen wird Abs. 6 einstimmig beschlossen.

Zustimmung

§ 11

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 25: Zu Absatz 1 litera a: Die Aufhebung einer Stelle aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen bezieht sich vor allem auf Umstrukturierungen, Zusammenlegungen und Aufhebung von Einheit. Der wohl hauptsächlichste Grund für eine Kündigung wird jedoch meistens aufgrund gesunkener Schülerzahlen erfolgen. Von einer Seite wird Chancengleichheit für aussenstehende Bewerberinnen und Bewerber gefordert, wenn eine andere Stelle angeboten wird. Es kann jedoch nach wie vor sein, dass interne Bewerberinnen und Bewerber den Vorrang haben. Ein Antrag auf Ergänzung "aufgrund gesunkener Schülerzahlen" wird mit 8 zu 1 Stimme angenommen.

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Rudolf Hug, Oberrohrdorf: Als logische Folgerung von § 8, wo wir jetzt die persönliche Eignung beschlossen haben, muss auch für das Anbieten an einer anderen Stelle die persönliche Eignung zwingend sein. Nehmen wir an, einer Lehrkraft, die in einer Primarklasse unterrichtet, aber auch die Bewilligung für die Realstufe hat, muss aufgrund gesunkener Schülerzahlen gekündigt werden. Gleichzeitig wird eine Stelle an einer schwierigen 4. Realstufe frei. Dann hätte

die Lehrperson mit der vorliegenden Fassung arbeitsrechtlich Anspruch auf diese Stelle, auch wenn sie völlig überfordert wäre. Das darf nicht sein! Hier müssen die Schulpflegen die Möglichkeit haben, die freigewordene Stelle mit der geeigneten Person zu besetzen.

Ich stelle deshalb folgenden logischen und konsequenten Antrag: § 11 Abs. 1 lit. a: Der letzte Halbsatz sei wie folgt zu formulieren: "..., die ihren Fähigkeiten, Erfahrungen und Eignungen entspricht."

Vorsitzender: Es liegt noch ein weiterer Antrag vor.

Rosi Magon, Windisch: Ich stelle ebenfalls zu § 11 Abs. 1 lit. a einen Antrag. Wie die Frau Kommissionspräsidentin ausführte, wurde durch die Kommission ergänzt, dass die Stelle aus organisatorischen Gründen aufgehoben werden kann, insbesondere aufgrund gesunkener Schülerzahlen. Das ist einer der Hauptgründe. Für mich ist deshalb der Zusatz "oder aus wirtschaftlichen Gründen" nicht nötig. Mit dieser zusätzlichen Erklärung "insbesondere aufgrund gesunkener Schülerzahlen" kommen wir eigentlich der Begründung für die Aufhebung der Stellen nach.

Zum Antrag von Herrn Hug: Mir erscheint dieser Antrag gerade nach dem Beschluss von vorhin bei § 8, wo ja jetzt die persönliche Eignung hinzugekommen ist, als unnötig.

Daniel Knecht, Windisch: Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Magon abzulehnen! Es ist durchaus möglich, dass in einzelnen Gemeinden wirtschaftliche Überlegungen zu Umstrukturierungen führen. Diese Situation könnte also zum Greifen kommen. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, die Fassung der Kommission zusammen mit der Ergänzung, die Herr Hug vorher beantragt hat, zum Beschluss zu erheben.

Landammann Peter Wertli: Zur Frage, ob es den Begriff der Eignung hier wieder braucht: Konsequenterweise kann man diesen Begriff hier durchaus einführen. Es ist allerdings eine etwas andere Situation: Vorher ging es um eine erstmalige Anstellung, wo man die Lehrkraft im Prinzip noch nicht kennt und daher besonders genau überprüfen muss, ob sie sich im schulischen Umfeld einpassen kann. Hier sprechen wir von Lehrkräften, die bereits im Schulwesen sind und die man eigentlich kennen sollte. Konsequenterweise könnte man das hier aber auch durchziehen. In diesem Sinne opponiere ich dem Antrag von Herrn Hug nicht.

Zum Antrag von Frau Magon: Es gibt einerseits natürlich die Schülerzahlen - eben organisatorische Gründe -, die dazu führen, dass man eine Abteilung nicht weiterführen kann. Es gibt aber auch noch andere wirtschaftliche Gründe, wie das Zusammenlegen von Schulabteilungen mit anderen Gemeinden, wie das gerade auch läuft. Von daher können auch solche Gründe mitspielen. In diesem Sinne haben wirtschaftliche Gründe durchaus einen etwas weiteren Horizont als nur gerade die gesunkenen Schülerzahlen. Von daher meine ich, dass es Sinn macht, diese wirtschaftlichen Gründe zu belassen.

Denise Widmer, Brugg: Eine direkte Frage: Wenn Schulgemeinden zusammengelegt werden, dann ist das aufgrund sinkender Schülerzahlen. Unsere Angst ist wirklich, dass der Grosse Rat irgendwann bestimmen wird, es werden 50 Stellen aus Spargründen aufgehoben. Das sind doch wirtschaftliche Gründe! Wir wollen sicher sein, dass nur aufgrund gesunkener Schülerzahlen, die manchmal eine wirtschaftliche Folge haben, wie bei der Fachhochschule für

Gesundheit, Stellen aufgehoben werden können. Ihre Begründung hatte auch wieder mit den sinkenden Schülerzahlen zu tun.

Landammann Peter Wertli: So logisch ist das nicht, wie das Frau Widmer gesagt hat. Es kann in einer Abteilung tatsächlich zu wenig Schüler haben, damit diese weitergeführt werden kann. Das ist der Fall 1 von gesunkenen Schülerzahlen. Nun der Fall 2: 2 Gemeinden vereinbaren im Schulbereich zusammenzuarbeiten. Sie haben beispielsweise 5 Abteilungen, die rein von den Schülerzahlen her geführt werden könnten und nicht unter die kritische Grösse fallen. Aber durch das Zusammenführen dieser 2 Gemeinden kann es durchaus durch eine Optimierung in der Bewirtschaftung der Schüler- um dieses etwas deplazierte Wort zu gebrauchen - erreicht werden ohne grundsätzlich an der Qualität der Schule und des Unterrichts etwas zu verändern. Das ist beispielsweise eine Situation, in welcher nicht durch das Sinken der Schülerzahlen eine Abteilung geschlossen werden muss, sondern das durch Optimierungen möglich wurde. Das habe ich vorhin gemeint.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir bereinigen § 11 Abs. 1 lit. a. Dazu liegen 2 bzw. 3 Anträge vor: Antrag 1 von Regierung und Kommission; Antrag 2 von Herrn Hug; Antrag 3 von Frau Magon.

Rudolf Hug, Oberrohrdorf, beantragt, Absatz 1 litera a letzter Halbsatz wie folgt zu formulieren: "..., die ihren Fähigkeiten, Erfahrungen und Eignungen entspricht."

Rosi Magon, Windisch, stellt den Antrag, im ersten Halbsatz von Absatz 1 litera a den Satzteil "oder aus wirtschaftlichen Gründen" zu streichen.

Abstimmung:

Der Antrag Hug wird mit 79 Stimmen gegen eine kleine Minderheit gutgeheissen.

Abstimmung:

Der Streichungsantrag Magon wird mit eindeutiger Mehrheit, bei 39 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 25: Zu Absatz 1 litera b lag ein Antrag auf eine Ergänzung vor, dass sich die mangelnde Eignung für die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit, die sich trotz schriftlicher Mahnung während der angesetzten Bewährungszeit fortsetzt, nicht verbessert. Die Kommission lehnte mit Stichentscheid der Präsidentin den Antrag ab. Der Rückkommensantrag wird mit 6 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen ebenfalls abgelehnt.

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Andreas Schweizer, Untersiggenthal: Das Wort "Eignung" ist offensichtlich etwas ganz Zentrales. Wir haben es nun schon zweimal eingeschoben, obwohl wir überhaupt noch nicht darüber diskutiert haben, was denn Eignung eigentlich heisst. Ich könnte mir vorstellen, dass die meisten sagen würden, das sei eine Lehrperson, die mit ihrer Aufgabe und ihrer Klasse zurecht kommt, sich also für diesen Beruf eignen. Wenn das so ist, dann darf man natürlich nicht bei den Kündigungsgründen die mangelnde Eignung ohne eine Bewährungszeit einfach als Kündigungsgrund von heute auf morgen so stehen lassen, wenn das Wort Eignung so definiert wird, dass man mit einer Klasse gut zurecht kommt

und seine Arbeit richtig macht. Ich habe etwas Angst, dass diese Wort 'Eignung' von diesen 232 Schulgemeinden und den anderen Arbeitgebern, die auch noch nach diesem Gesetz anstellen, jeweils ganz verschieden ausgelegt wird. Darum stelle ich diesen Antrag noch einmal. Ich bin überzeugt, dass er nötig ist. Der Antrag lautet wie folgt: "Mangelnde Eignung für die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit, die sich trotz schriftlicher Mahnung während der angesetzten Bewährungszeit fortsetzt." Es braucht auch hier, wenn man das Wort 'Eignung' so auslegt, wie es bis jetzt ausgelegt wurde, diese Bewährungsfrist.

Rudolf Hug, Oberrohrdorf: Ich bitte Sie, diesem Antrag nicht zu folgen! Man ist geeignet oder man ist nicht geeignet. Man ist nicht geeigneter, wenn man etwas wartet. Bei einer Anstellung kann man eine Eignung annehmen und wenn sich später herausstellt, dass sie nicht da ist, dann ist sie halt nicht da. Da nützt dann auch eine Bewährungsfrist nichts. Ich bitte Sie deshalb, der Fassung der Kommission zu folgen und den Antrag von Herrn Schweizer abzulehnen!

Eva Kuhn-Wittig, Full: Sehr geehrter Herr Hug: Dann möchte ich aber von Ihnen hier einmal wissen: Was ist denn 'Eignung'? Warum eignen Sie sich hier als Grossräte und Grossrätinnen? Warum eigne ich mich als Bezirkslehrerin? Das ist doch ein absolut schwammiger Begriff und den setzen wir hier nun als Kündigungsgrund in ein Gesetz. Das geht doch einfach nicht! Wir müssen doch irgendwo auf dem Boden der Realität bleiben! Beispiel: Eine Lehrperson kommt mit der Klasse gut klar; in einem Lager jedoch führt diese Person aus Unerfahrenheit die Kinder vielleicht etwas zu wenig. Ist das nun sofort ein Kündigungsgrund. Da ist es doch Aufgabe der Schulpflege diesen Mangel an Erfahrung zu erkennen und die nötigen Schritte beispielsweise durch eine weitere Begleitung oder durch Beratung usw. in die Wege zu leiten. Man muss doch jemandem auch eine Chance geben! Man kann doch nicht einfach die Leute abstempern und sagen der eine sei geeignet und der andere nicht, ohne diesen Begriff in irgendeiner Weise zu definieren.

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor. Wir bereinigen. Wir haben die Fassung der Kommission und den Ergänzungsantrag von Herrn Schweizer, der verlangt, Abs.1 lit. b wie folgt zu ergänzen: "....., die sich trotz schriftlicher Mahnung während der angesetzten Bewährungszeit fortsetzt."

Abstimmung:

Der Antrag Schweizer wird mit grosser Mehrheit, bei 49 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

Im Übrigen Zustimmung.

§ 12

Zustimmung

§ 13

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 25: In der Kommission wird die Frage gestellt, was bei einer ungerechtfertigten Kündigung passiert. Wer übernimmt allfällige Schadenersatzzahlungen. Eine Wiedereinstellung wird kaum Sinn machen, da das Vertrauensverhältnis bestimmt gestört ist. Die Schulpflege übernimmt als Arbeitgeberin alle Zahlungsverpflichtungen als Folge ihres Führungsentscheides. Dieser Paragraph wurde einstimmig beschlossen.

Zustimmung

§ 14

Zustimmung

§ 15

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 25: Hier wird der Antrag gestellt, den Begriff 'konkreter Lehrauftrag' zu streichen, da die Definition des Begriffes unklar ist. Es wird zudem befürchtet, dass Lehrpersonen durch Schulformen der einzelnen Schule in ihrer Freiheit eingeschränkt würden. Die einzelnen Schulen haben sich an den gesetzlichen Bestimmungen zu orientieren, haben jedoch die Möglichkeit ein lokales Schulleitbild mit Schulungsform zu bestimmen. Die Kommission beschloss die vorliegende ergänzte Variante mit 13 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Rudolf Hug, Oberrohrdorf: Die Phrase, "für den konkreten Lehrauftrag sind allfällige verbindlich erklärte Schulungsformen massgebend", ist aus erheblichen Diskussionen entstanden und wird wohl auch hier noch zu reden geben. Ich habe schon im Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass die demokratischen Rechte der Eltern in Sachen Schule eingeschränkt sind. Im Gegensatz zur Tätigkeit des Gemeinderates und der Verwaltung können Entscheide der Schulpflegen und ihrer Schulleitungen - sprich Verwaltung - nicht an der Gemeindeversammlung hinterfragt werden. Es fehlt auch das Antragsrecht. Einzig über die Nichtwiederwahl einer Schulpflege kann reagiert werden. Leitbilder, die an einer Schule erarbeitet werden, haben sich an Verfassung und Gesetz zu orientieren. Keinesfalls kann ein Leitbild andere Schulungsformen oder sonstige Lehrverfahren als verbindlich erklären als jene, die in den entsprechenden gesetzlichen Erlassen demokratisch zustande gekommen sind. Dies ist im jetzigen Zeitpunkt einzig und allein die integrierte Schulungsform ISF, die im Schulgesetz definiert ist. Die Methodenfreiheit und die Unterrichtsfreiheit ist ein sehr wertvolles Gut, das die Lehrpersonen brauchen, um nach ihrer persönlichen Stärke unterrichten zu können. Wir dürfen das nicht weiter einschränken. Ich verstehe unter verbindlich erklärten Schulungsformen solche, die in einem Gesetz oder einem Folgeerlass demokratisch zum Beschluss erhoben wurden. Keinesfalls können das solche sein, die von Schulpflegen oder Schulleitungen in Abweichung vom Gesetz definiert wurden. Ich bitte den Herrn Erziehungsdirektor, zuhauenden der Materialien meine Auffassung zu bestätigen!

Vorsitzender: Es liegt noch ein Antrag vor.

Thomas Leitch, Hermetschwil-Staffeln: Ich spreche zum gleichen Punkt wie Herr Hug. Es geht mir auch um den Satz: "Für den konkreten Lehrauftrag sind allfällige verbindlich erklärte Schulungsformen massgeblich." Meine Frage ist: Wer erklärt da was für verbindlich? Das sollte meines Erachtens durch das lokale Schulbild einer Gemeinde definiert sein. Wenn eine Gemeinde das integrative Schulmodell wählt, hat das natürlich auch Konsequenzen für die Unterrichtsmethodik. Ich wehre mich aber dagegen, dass man hier nun einen Allgemeinplatz einfügt, so wie er jetzt hier steht, ohne dass klar ist, wer diese verbindlichen Vorschriften dann macht. Ich denke, dass wir die Lehrfreiheit haben und die Freiheit der Lehrmethoden und die müssen wir auch bewahren, es sei denn, es geht um die Anpassung

bei einem integrativen Schulmodell. Deshalb auch diese Frage verbunden mit dem Eventualantrag beim Satz einzufügen: "Für den konkreten Lehrauftrag sind allfällige durch das lokale Schulleitbild verbindlich erklärte Schulungsformen massgeblich."

Vorsitzender: Es liegen keine Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

Landammann Peter Wertli: Wir haben auf der einen Seite vor Ihnen immer wieder die Methodenfreiheit beschworen und hochgehalten. Die einzelne Lehrkraft soll so unterrichten können, wie es effektiv ihren persönlichen Fähigkeiten entspricht. Diese Methodenfreiheit kann aber nicht unbeschränkt sein. Sie kann es dann nicht sein, wenn sich eine Gemeinde für die integrativen Schulungsformen entscheidet und also von der Separation über Kleinklassen Abstand nehmen will. Dann funktioniert diese Methode selbstverständlich nur, wenn alle Lehrkräfte zusammenarbeiten. Deshalb dieser Antrag. Wenn derartige Schulungsformen, die eine gesetzliche Grundlage haben, von einer Gemeinde gewählt werden, dann sollen die Lehrkräfte eben auch gehalten werden, ihren Unterricht dementsprechend zu erteilen.

In diesem Sinne kann ich Herrn Hug klar sagen, dass es nicht darum geht, dass eine Gemeinde beliebig individuelle Schulungsformen wählen kann, sondern es geht um Schulungsformen, die auf einer gesetzlichen Basis beruhen.

In diesem Sinne auch zu Herrn Leitch: Letztlich entscheidet sich eine Gemeinde für die eine oder die andere Schulungsform. Die Vorgabe und die Grundlage für die jeweilige Schulungsform werden jedoch vom Kanton gegeben.

Vorsitzender: Herr Leitch hat mir mitgeteilt, dass er seinen Antrag aufgrund der Aussagen des Herrn Landammann zurückzieht. Wir haben somit keine Differenz mehr.

Zustimmung

§ 16

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 25: Hier besteht eine Abweichung zum Personalgesetz, da es sich um ein Dreiecksverhältnis Kanton-Gemeinden-Betroffene handelt.

Zustimmung

§ 17

Rudolf Hug, Oberrohrdorf: Dieser Paragraph stellt hohe Anforderungen an die Schulpflegen in der Differenzierung zwischen gerechtfertigten und ungerechtfertigten Angriffen. Bedauerlicherweise haben gerechtfertigte Angriffe auf Lehrer oder auf andere Jugendbetreuungspersonen zugenommen. Wie einzelne Fälle gezeigt haben, kann erst nach dem Richterspruch beurteilt werden, ob die Angriffe gerechtfertigt waren oder nicht. Die Schulpflegen brauchen hier Unterstützung und ich bitte den Herrn Landammann um eine Erklärung.

Landammann Peter Wertli: Das sind selbstverständlich Schwierigkeiten, die auch nicht durch eine Erklärung des Erziehungsdirektors ausgeräumt werden können. Wann ist ein Angriff denn ungerechtfertigt und wann ist er gerechtfertigt? Beispiel: Eltern erheben die Anschuldigung gegenüber einer Lehrkraft, dass diese gegenüber ihrem Kinde Gewalt

angewendet hat. Nun muss ja die Schulpflege entscheiden, ob das gerechtfertigt war oder nicht. Das kann sie im Moment ja gar nicht tun, weil das weitere Abklärungen braucht von Schülerinnen und Schülern unter Einbezug der Eltern. In dieser Phase der Unsicherheit geht es darum, dass eine Schulbehörde solchen Anschuldigungen nicht weiter Vorschub leistet, bevor effektiv eine Klärung erfolgt ist. Es geht um den Schutz der betroffenen Lehrperson, dass diese nicht Gefahr läuft, solchen Angriffen ausgesetzt zu werden. Das ist eine ganz schwierige Situation. Auf der einen Seite wird von der Schulpflege verlangt, dass sie handelt. Auf der anderen Seite muss sie aber auch ihre Lehrpersonen vor ungerechtfertigten Angriffen in Schutz nehmen. Hier kann nicht ein generelles Rezept gegeben werden, sondern es muss im Einzelfall abgeklärt werden, was zu tun ist. Das ist eine schwierige Aufgabe und es gibt kein Patentrezept dafür.

Es wurde mir heute Morgen andernorts die Frage gestellt, was das Erziehungsdepartement in solchen Fällen für Hilfestellung leisten kann? Wir hatten ja bedauerlicherweise in jüngster Zeit einige derartiger Fälle mit Vorwürfen bezüglich sexueller Übergriffe oder Gewalt. Wir können keine absolute Hilfestellung vom Erziehungsdepartement leisten, dass wir anstelle der lokalen Schulbehörden das Problem lösen. Aber wir sind bestrebt, in solchen Fällen den Schulbehörden mit verbindlichen Empfehlungen effektive Hilfestellung leisten zu können. Es ist das Kriseninterventionsmanagement angesprochen.

Zusammengefasst: Es gibt kein Patentrezept und keine absolute Wahrheit im ersten Moment, ob ein Angriff gerechtfertigt ist oder nicht. Das muss situativ aus der Gesamtbeurteilung entschieden werden. Das ist meine Erklärung, die nicht absolut befriedigen kann, weil es eben kein Patentrezept für solche Situationen gibt.

Zustimmung

§§ 18 und 19

Zustimmung

§ 20

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 25: Zu Absatz 1: Die Einführung von regelmässigen Gesprächen wird von der Kommission grösstenteils begrüsst. Die Periodizität ist jedoch bestritten. Es wird darauf hingewiesen, dass dies eine zentrale und intensive Aufgabe der Schulpflegen sein wird. Für die pädagogische Beurteilung sollten Fachpersonen beigezogen werden. Das Departement stellte in Aussicht, für die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche eine Mustervorlage in Absprache mit dem Verein aargauischer Schulpflegepräsidenten und Präsidentinnen VASP und dem ALV zu erarbeiten. Ein Antrag auf Streichung von Abs. 1 wird mit 7 zu 4 Stimmen abgelehnt.

Ein weiterer Antrag auf folgende Ergänzung: "Gegenstand dieser Gespräche bilden die Leistung der Lehrperson und die Erfüllung ihres Berufsauftrages. Es können Fachpersonen beigezogen werden." Dieser Zusatz wurde einstimmig angenommen.

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag vor.

Richard Plüss, Lupfig: Der Antrag lautet wie folgt: "Die Regierung wird gebeten, auf die zweite Lesung dieses Gesetzes dem Grossen Rat Zahlen und Berechnungen vorzulegen."

gen, wie hoch die zeitlichen und finanziellen Auswirkungen dieser Mitarbeitergespräche für die Schulpflege sind."

Begründung: Dieser Paragraph wird wohl die Schulpflege zeitlich stark beanspruchen. Für eine seriöse Qualifikation braucht es vorangehende Schul- und Unterrichtsbesuche. Das Beurteilungsgespräch selbst beansprucht auch eine bestimmte Richtzeit. Deshalb soll den Schulpflegerinnen und den Gemeinden zu diesem Gesetz klar aufgezeigt werden, wie und wie oft man sich eine solche Lehrkräftebeurteilung zeitlich vorstellt. Diese Beurteilungsgespräche fordern nach Schulpflegequalifikationen, die wiederum entsprechende Vorkenntnisse verlangen oder entsprechend geschult werden müssen. Wie lange dauert ein solcher Ausbildungsgang und wie sieht die Kostensituation und Kostenpflicht aus? Es ist vorausschaubar, dass viele Schulpflegerinnen damit zeitlich und fachlich überfordert sind. Es ist weiter vorauszusehen, dass dieser Paragraph mit der neuen Zeitbeanspruchung der Schulpflegerinnen höhere Entschädigungen und Ausbildungskosten mit sich zieht und dass die Kandidatensuche, die heute schon sehr schwierig ist, neu oft erfolglos sein wird. Heute schon sind die Mutationen in den Schulpflegerinnen sehr hoch. Wollen und können wir die Schulpflegerinnen zeitlich und fachlich noch mehr beanspruchen? Selbst wenn diese Funktion auf die Schulleitung übertragen wird, braucht es dazu die notwendigen Zeit- und Finanzressourcen. Deshalb bitte ich das Departement, zu diesem Paragraphen auf die zweite Lesung genaue und verbindliche Erklärungen zur Umsetzung abzugeben!

Vorsitzender: Es liegt ein weitere Antrag vor.

Eva Kuhn-Wittig, Full: Ich stelle Ihnen im Namen der SP-Fraktion einen Änderungsantrag, der sich auf den 2. Satz der Ergänzung in der Spalte der Kommission bezieht. Geändert sollte der Satz wie folgt lauten: "Es werden Fachpersonen beigezogen." Beigezogen bei den Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen.

Die Kommission hat intensiv über den Sinn und Zweck des Aufwandes bei diesen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen diskutiert. Erlauben Sie mir kurz einige Bemerkungen: Das, was jetzt in den Schulen neu eingeführt werden soll, ist in der Wirtschaft, dem Gewerbe und auch in der Verwaltung längst schon Alltag. Es gehört dazu und ist eine Realität, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen mit ihren Vorgesetzten Gespräche führen und dadurch eine Qualifikation erfahren. Lehrer und Lehrerinnen wünschen sich diese Mitarbeitergespräche, auch wenn es mitunter etwas anders tönt. Sie wünschen sich eine regelmässige Qualifikation, eine periodische Standortbestimmung und eine Beurteilung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten. Sie wünschen sich verständlicherweise so ein Mitarbeitergespräch mit einer qualifizierten Person.

Jetzt haben wir aber bei den Lehrpersonen eine besondere Situation. Die Vorgesetzten von Lehrpersonen sind die Schulpflegerinnen und Schulpfleger. Diese wiederum sind aber berufliche Laien - also eine andere Situation als in einem Wirtschaftsunternehmen! Natürlich sind Schulpflegerinnen und Schulpfleger auch einmal zur Schule gegangen, sie bringen ihre Erfahrungen ein in dieses Amt und sie sind sicher aufgrund ihrer Lebenserfahrung imstande zu beurteilen, ob eine Lehrperson eine Atmosphäre des Vertrauens und der Offenheit während des Unterrichts schafft. Aber, Sie werden mir sicher zustimmen, dass zur Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten einer Lehrperson

den Schulpflegerinnen und Schulpfleger schlicht und einfach die nötige Fachkompetenz fehlt. Jetzt können wir den Weg von Herrn Plüss gehen und alle Schulpflegerinnen und Schulpflegerinnen aufwendig ausbilden. Eine gewisse Ausbildung ist in Zukunft unumgänglich, was in der Kommission auch nicht bestritten war. Sie werden sich fachlich jedoch nie auf den Stand begeben können, die eine Lehrperson hat. Deshalb möchten wir, dass eine Fachperson verbindlich zum Mitarbeitergespräch beigezogen wird. Die SP-Fraktion will keine Kann-Formulierung in diesem Gesetz, sondern will Nägel mit Köpfen machen. Ich fordere für die fachliche Beurteilung eine Fachperson. Das kann - wie es heute schon der Fall ist - der Inspektor sein oder aber auch die zuständige Person der Schulleitung, die ja aufgewertet werden soll und der Kompetenzen der Schulpflege zugeteilt werden sollen. Das ist auch eine entlastende Situation für die Schulpflegerinnen. Sie können in einem ganz wichtigen Bereich Verantwortung abgeben. Sie können sich da auf eine Fachperson verlassen, die diesen Bereich des Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräches abdeckt. Meines Erachtens können wir nur so die Qualität der Schule und die Qualitätssicherung gewährleisten. Ich bitte Sie deshalb, meinem Antrag im Namen der SP zuzustimmen!

Hans Ulrich Fehlmann, Oberbözingen: Ich spreche für einige Vertreter von Gemeinden aus der SVP-Fraktion. Es hat niemand etwas gegen den Anspruch der Lehrpersonen auf ein Mitarbeitergespräch. Das ist ein klarer Fall. Aber für ein Gespräch braucht es 2 Personen. Auf der einen Seite ist die Fachperson, hoffentlich ein Lehrer oder eine Lehrerin, und auf der anderen Seite ein Schulpfleger oder eine Schulpflegerin. Was sind ihre Fähigkeiten? Man redet davon, sie in einem Kurs schnell auszubilden. Ich spreche als erfahrener Gemeindepolitiker. Nichts gegen die Schulpflege. Aber auf der anderen Seite will man eine Entflechtung von Kanton und Gemeinden und die Schulpflege, die dann Arbeitgeber ist, ist faktisch der Personalchef. Und dann sitzt da ein Personalchef, der diese Funktion erfüllen soll. Man kann eine Arbeit gut machen, schnell machen und dann gibt es noch jene, die eine Arbeit gut und schnell machen können. Das wäre am preisgünstigsten. Ich zweifle aber daran, dass das funktionieren wird. Bei allem guten Willen wird diesen Leuten dann wahrscheinlich die Zeit und das Fach- und Sachwissen für diese Arbeit fehlen. Wir können an jedem Abstimmungswochenende lesen, wie viele Schulpflegerinnen und Schulpflegerinnen wieder das Handtuch geworfen haben, weil der Aufwand zu gross wird. Das Reservoir von Wahlwilligen wird immer kleiner. Wie können wir damit umgehen? Ich sehe hier absolut keine Lösung. Von den finanziell kaum abschätzbaren Folgen, von denen Herr Plüss sprach, wollen wir lieber gar nicht reden.

Herr Regierungsrat, ich bitte Sie deshalb, der Kommission Lösungsvorschläge zu dieser komplexen Situation zu machen und zu schauen, wie wir da herauskommen und was man daraus machen kann. Die kleineren und mittleren Gemeinden sind damit ganz sicher nicht zufrieden. Wir brauchen auf die zweite Lesung hin einen finanziell und funktionell brauchbaren Vorschlag! Ich will dann aber auch wissen, was dieses finanzielle Abenteuer kosten soll!

Vorsitzender: Es liegt ein weitere Antrag vor.

Dr. Ernst Kistler, Brugg: Das Gesetz, das wir beraten, ist formal gesehen kein chef d'oeuvre. Es ist ja bedauerlich, wenn man in einem neuen Gesetz über weite Strecken ein

anderes Gesetz abschreibt und kopiert. Elegant wäre gewesen, wenn man einen allgemeinen Teil für alle Angestelltenverhältnisse gemacht und dann separat die Spezifikationen für die Lehrer festgehalten hätte. Beispiele gibt es ja im Kanton beim Baugesetz oder beim Bund bei den Sozialversicherungen. Das haben wir hier leider jetzt nicht. Es hätte ja sein können, dass sich der Redaktor angespornt gefühlt hätte, etwas Schönes zu formulieren! Jetzt haben wir also 3 Arten von Paragraphen: Solche, die in beiden Gesetzen übereinstimmen, solche, die abweichen, und solche, die scheinbar abweichen. § 20 Abs. 1 ist so ein Bastard. Mir leuchtet nicht ein, warum die Lehrer nach einer eigenen Qualifikation beurteilt werden müssen. Warum spielt nur bei den Lehrern die Berufsausübung eine Rolle und beim Polizisten oder beim Spitalarzt offenbar nicht? Dort wird das nicht verlangt. Und warum soll nur das Verhalten bei der Krankenschwester qualifiziert werden und beim Lehrer nicht? Es ist doch am Schluss Haarspalterei, wenn Sie andere Qualifikationen bei den Lehrern nehmen als bei den andern Angestellten. Ich bin der Meinung, dass das alles über den gleichen Kamm geschoren werden sollte. Denken Sie an das Personalrekursgericht, das diese Fälle am Schluss alle beurteilen muss. Im einen Fall müsste es das dann nach diesem Muster und im andern nach einem andern Muster tun. Ich bin der Meinung, dass die erste Fassung des Regierungsrates die richtige ist. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, dass § 20 Abs. 1 in der ursprünglichen Fassung zu übernehmen und das andere wegzulassen sei.

Noch ein zweiter Punkt, der mich stört: Es geht um den Hinweis auf die Fachperson. Es ist völlig klar: Wenn sich die Person, die qualifizieren muss, nicht sicher ist, dann zieht sie eine Fachperson bei. Und das ist nicht nur bei den Lehrern so, sondern beispielsweise auch in der Verwaltung. Wenn der Chef nicht Fachmann ist, dann kann er zur Qualifikation seiner Unterstellten eine Fachperson beiziehen, muss er auch, um ein fundiertes Gespräch zu führen. Ich sehe hier den Unterschied nicht, warum nur bei den Lehrern so was eingeführt werden muss. So ein exotisches Tier ist der Lehrer nun auch wieder nicht, als dass er nur mit Hilfe einer Fachperson qualifiziert werden könnte. Aber wenn Sie Wert darauf legen, dass eine weitere Person zugezogen werden muss, dann muss es auch nicht unbedingt eine Fachperson sein. Es könnte auch sonst eine Person sein. Ich denke da beispielsweise an Eltern. Auch Eltern können durchaus einen Beitrag leisten zur Qualifikation eines Lehrers, wenn es schwierig wird.

Ich komme auch hier wieder auf das Personalrekursgericht zurück. Wenn ein Fall strittig ist, dann werden alle Parteien ihre Beweismittel aufführen und dann kann eine Partei durchaus Fachleute, Eltern, ehemalige Schüler usw. zitieren und das Gericht wird diese Zeugen anhören. Wie es diese schlussendlich beurteilt, ist dann eine Frage des Gerichtes. Wenn Sie also Wert darauf legen, dass weitere Personen beigezogen werden können, dann lassen Sie das "Fach" weg und formulieren Sie einfach: Es können weitere "Personen" beigezogen werden. Damit engen Sie nicht unnötig ein, was sachlich dienlich ist! Mein Hauptantrag lautet aber, dass wir die ursprüngliche Fassung übernehmen können, weil alles andere klar ist!

Rudolf Hug, Oberrohrdorf: Ich bitte Sie, den Antrag von Frau Kuhn abzulehnen! Es braucht nicht für jedes Gespräch eine Fachperson. Ein zwingender Beizug hätte wohl Kostenfolgen, die eine 0,5 Mio. Franken pro Jahr bei weitem über-

steigen würde. Das ist Unsinn! Die Kann-Formulierung ist die richtige Form und erlaubt den Beizug, wenn Notwendigkeit besteht. Im Weiteren bitte ich Sie, den Antrag von Herrn Plüss zu unterstützen! Wir müssen, wollen und sollen die Kosten kennen!

Richard Plüss, Lupfig: Wenn Sie den Worten von Frau Kuhn gefolgt sind, dann haben Sie bemerkt, wie breit man Mitarbeitergespräche interpretieren kann. Ich verstehe die Seite der Lehrkräfte, die natürlich nach einer tiefen, fachlichen Qualifikation ruft. Wir müssen uns das aber im Vollzug denken und die Kosten- und Zeitsituation bedenken. Das ist nie durchführbar bzw. finanzierbar! Deshalb bitte ich Sie, den Antrag von Frau Kuhn abzulehnen, dem Antrag der Kommission zu folgen und zudem meinen Zusatzantrag zu unterstützen!

Reinhard Gloor, Birr: Wir dürfen hier etwas nicht vergessen und auch keine Angst davor haben: Wir haben neu die Gemeinden als Arbeitgeber und die Zuweisung dieser Gespräche mit den Lehrkräften an die Schulpflege. Es ist gemäss Fassung der Kommission und Regierung vorgesehen, dass Fachpersonen zugelassen werden können. Ich bin überzeugt, dass das den Weg aufzeigt, wie wir diese Aufgabe bewältigen können. Es wird Schulpflegen geben, die selbst die Fachkompetenz aufbringen und es wird andere geben, die darauf angewiesen sein werden. Es darf deshalb nicht imperativ so herauskommen, dass alle immer Fachpersonen beiziehen müssen. Ich bin deshalb der Meinung, dass man den Antrag von Frau Kuhn ablehnen muss!

Herr Erziehungsdirektor: Ich bin der Meinung, dass es sicherlich zweckdienlich ist, wenn man die hier zu beanspruchende Hilfe umreist. Ich bin deshalb der Meinung, dass auf die zweite Lesung hin eine etwas eingehendere Standortbestimmung gut täte!

Otto Wertli, Aarau: Ich habe etwas wenig Verständnis für diese Panikmache, die hier bezüglich dieser Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche stattfindet. Es ist doch heute schon so, dass die Schulpflege Beurteilungen von Lehrpersonen vorgenommen hat. Oder wie haben wir denn die Wiederwahlen am Ende der Amtsperiode im Hinblick auf die neue Amtsperiode gemacht? In der Gemeinde, in der ich mitwirkte, haben wir das seriös gemacht. Wir haben diese Beurteilungen zusammen mit den Inspektoren vorgenommen. Neu ist einfach, dass das nun periodisch gefordert wird. Auch diese Forderung, ganz genau zu wissen, was das kosten wird und was es an Aufwand bringen wird, ist etwas komisch. Ich vergleiche das mit meiner Erfahrung in der Privatwirtschaft: Ich weiss nicht, ob man das dort ganz genau ausgerechnet hat, was das kostet und was das an Aufwand bringt! Jedes Gespräch ist doch ein Einzelfall. Routinierte Lehrkräfte, die zur Zufriedenheit aller arbeiten, da braucht es vielleicht nur alle 2 Jahre ein Gespräch. Schwierige Schulsituationen brauchen häufiger längere Gespräche. Wir reden da immer nur von Kosten! Gerade wenn man von der Wirtschaft her kommt, hofft man ja immer, dass das auch etwas bringt. Wir hoffen beispielsweise dadurch, die Fluktuation etwas zu reduzieren. Wir hoffen, vorausschauend schwierige Situationen nicht aufkommen zu lassen. Ich betone noch einmal: Vertrauen Sie auf die Erfahrungen, die es in anderen Bereichen auch gibt, und denken Sie daran, dass nicht alles neu ist!

Landammann Peter Wertli: Es hat mich nicht überrascht, dass wir zu diesem Punkt eine etwas längere Diskussion

fürten. Aber etwas erschüttert bin ich schon, wenn davon gesprochen wird, dass wir da völlig Neuland betreten. Ich staune! Da arbeiten Lehrpersonen seit Jahren in unserem Schulsystem und als Laie hätte ich angenommen, dass schon in der Vergangenheit mit diesen Lehrpersonen Gespräche über ihre Arbeit und ihre Leistungen geführt worden sind. Ich stelle mit Erstaunen fest, dass das nicht eine Selbstverständlichkeit ist, sondern dass das nun völlig neu auf die Schulbehörde zukommen kann.

Ich meine, es ist geradezu eine Selbstverständlichkeit, dass, wer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat, mit diesen gelegentlich ein Gespräch führt, um ihnen eine Standortbestimmung zu ermöglichen. Das ist doch eine Selbstverständlichkeit! Wie kompetent und wie intensiv müssen diese Gespräche geführt werden? Zur Kompetenz: Es hat in der Schulbehörde durchaus Kompetenz. Da sind beispielsweise Lehrkräfte in der Schulbehörde, die an anderen Orten Schuldienst geben und in der eigenen Wohngemeinde in der Schulbehörde sind. Da sind Schulbehördenmitglieder, die vor nicht allzu langer Zeit selbst noch im Schuldienst standen und von daher ihre persönliche Erfahrung und ihr Wissen einbringen können. Es hat doch auch in Schulpflegen Leute mit Führungserfahrung, die in ihrem privaten und wirtschaftlichen Umfeld mit Führung zu tun haben. Schliesslich haben diese Schulbehörden ja auch die Möglichkeit, bestimmte Teilaspekte dieser Aufgaben an die Schulleitung zu delegieren.

Wie intensiv sind diese Gespräche zu führen? Das kann man doch nicht über den Leisten schlagen! Das kommt doch auf den konkreten Fall an! Es gibt erfahrene Lehrpersonen, die Gespräche brauchen, um eine Rückmeldung zu erhalten, - aber doch nicht so häufig; und dann hat es vielleicht junge Lehrkräfte, die intensiver ein Gespräch wünschen und benötigen und ihre Arbeit ihnen reflektiert. Das ist doch eine Selbstverständlichkeit und ich staune etwas, dass das erst jetzt bewusst geworden ist.

Zum Antrag von Herrn Plüss: Wir bemühen uns selbstverständlich. Wir sind daran, auch beim Schulpflegeteufel Hilfestellungen zu erarbeiten. Wir sind mit dem Verband der Schulpflegepräsidenten und -präsidentinnen daran, auch Überlegungen zur Ausbildung von Schulpflegern und Schulpflegerinnen zu machen. Wir werden gerne auf die 2. Lesung eine Dokumentation vorlegen. Aber erwarten Sie auch hier kein Patentzept! Wir können doch nicht im Einzelfall konkret sagen, was in einer einzelnen Gemeinde franken- und zeitmässig genau geleistet werden muss. Das hängt doch davon ab, wie sich der Lehrkörper in dieser Gemeinde zusammensetzt. Wir können Anhaltspunkte bezüglich gewisser Situationen geben, aber sicher nicht für jede einzelne der 232 Gemeinden ausrechnen, dass das dann genau Franken sowieso kosten wird! Das geht so nicht, das kommt auf den Einzelfall an!

Zur Ausbildung der Schulbehörden: Selbstverständlich haben die Schulbehörden nun etwas höhere Anforderungen. Sie müssen das etwas intensiver und systematischer machen. Dafür wollen wir aber auch eine Ausbildung der Schulpflegen. Wir sind vom Erziehungsdepartement der Meinung, dass nicht wir das machen, sondern dass das die Schulbehörden selbst über ihren Verband machen. Selbstverständlich sind wir gerne zur Hilfestellung bereit. Aber ich meine, dass das von den Schulbehörden selbst kommen muss.

Zum Antrag von Frau Eva Kuhn: Dieser Antrag sollte so nicht beschlossen werden. Wie gesagt: In der Schulbehörde hat es nicht einfach nur Laien und Banausen, die von nichts eine Ahnung haben. Da hat es Leute mit Erfahrung aus der Wirtschaft, aus dem Schuldienst usw.. Für eine allgemein anerkannte Lehrperson, die ihre Arbeit zur Zufriedenheit aller erledigt, muss doch nicht zwingend noch eine Fachperson für das Gespräch beigezogen werden. Andererseits gibt es zweifelsohne Situationen, wo es Sinn macht oder sogar nötig ist, eine zusätzliche Person beizuziehen, sei es den Inspektor oder die Inspektorin, sei es jemand aus der Schulleitung, sei es allenfalls jemand Externes.

Ich bitte Sie, diesen Antrag auf verbindlichen Beizug von Drittpersonen jedoch nicht zu unterstützen! Das muss im Einzelfall der Schulbehörde überlassen werden, ob sie sich selbst als kompetent erachtet, das Gespräch zu führen oder nicht.

Zu Herrn Kistler: Die Diskussion, ob hier ein Spezialgesetz geschaffen oder das im Prinzip als Annex zum Personalgesetz erstellt werden soll, wurde ja geführt. Gerade weil es bei den Lehrpersonen verschiedene, andere Ausgangslagen hat - so etwa die Arbeitgeberseite, den Berufsauftrag, die Arbeitszeit -, hat man sich im Sinne eines vollständigen Erlasses entschieden, eine Gesamtkodifikation zu machen und nicht nur einen Teilerlass.

Vorsitzender: Es liegen 4 Anträge vor: Antrag 1 von Herrn Plüss, der auf die 2. Lesung hin eine besondere Auskunft verlangt. Der Herr Landammann hat sich bereiterklärt, diese Auskunft zu erteilen. Damit ist dieser Antrag überwiesen.

Eva Kuhn, Full, beantragt, Absatz 1 Satz 3 nicht fakultativ, sondern verbindlich zu formulieren.

Dr. Ernst Kistler, Brugg, stellt zwei Anträge zu Absatz 1 Satz 3: I. "Es können andere Personen beigezogen werden." - II. Verabschiedung der ursprünglichen regierungsrätlichen Fassung von Absatz 1.

Eventualabstimmung:

Für den Antrag von Regierung und Kommission (Fachpersonen): 85 Stimmen.

Für den Antrag I Dr. Kistler (Personen): 39 Stimmen.

Eventualabstimmung:

Eine grosse Mehrheit zieht den Antrag von Regierung und Kommission dem Antrag Kuhn vor.

Hauptabstimmung:

Eine grosse Mehrheit zieht die Fassung von Regierungsrat und Kommission dem Antrag II Dr. Kistler vor.

Vorsitzender: Damit bleibt Absatz 1 so, wie er von Regierung und Kommission vorgeschlagen wurde.

Im Übrigen Zustimmung.

§ 21 - 23

Zustimmung

§ 24

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nichtständigen Kommission Nr. 25: Bei Absatz 1 litera c wird festgehalten, dass der generelle Erziehungsauftrag eindeutig bei den Eltern bleiben muss. Die Erziehung bildet nicht den

Hauptauftrag der Schule, diese kann nur unterstützend sein. Es werden Bedenken geäussert betreffend Unterstützung von ideellen Anliegen von Eltern, die nicht von der Schule getragen werden können. Ein Streichungsantrag wurde abgelehnt. Die veränderte Fassung wurde mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Zustimmung

§ 25

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 25: Bei Absatz 2 wird betont, dass die Schulpflegen die Pflicht haben, als Arbeitgeberin die Weiterbildung zu kontrollieren. Dasselbe gilt natürlich für die Kantonalen Schulen für den Arbeitgeber Kanton. Unter Weiterbildung wird in Anlehnung an das Personalgesetz, welches diese Feinauslegung nicht macht, die Aus-, Fort- und Weiterbildung verstanden.

Zustimmung

§§ 26 und 27

Zustimmung

§ 28

Vorsitzender: Hier liegt ein Prüfungsantrag vor.

Denise Widmer, Brugg: Namens der SP-Fraktion stelle ich Ihnen folgenden Prüfungsantrag. Bestände auch die Möglichkeit, dass die Anstellung von Lehrpersonen auf einer durch den Regierungsrat festgelegten Jahresarbeitszeit basiert. In Anlehnung an das Personalgesetz, aber auch an die anderen Abschnitte, wo der Regierungsrat die Aufteilung der Jahresarbeitszeit regelt, finden wir, dass hier diese Jahresarbeitszeit genau so gut durch den Regierungsrat festgelegt werden könnte. Der Prüfungsantrag lautet wie folgt: "Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen durch Regierung festlegen analog Personalgesetz."?

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 25: Das Departement zeigt ein mögliches Arbeitszeitmodell auf. Die Kommission weist jedoch einmal mehr darauf hin, dass die diesbezüglichen Zusatzerteile unbedingt notwendig sind zur Klärung. Absatz 1 wird mit 9 zu 2 Stimmen angenommen.

Landammann Peter Wertli: In der Kommission wurde verschiedentlich gesagt, man lege Wert darauf, dass man das noch sehen und mitbeurteilen könne, ob das auch richtig gehandhabt werde. Das Ganze wird ja letztlich im Besoldungsdekret geregelt. Von daher ist ja der Grosse Rat im Rahmen seiner Dekretzuständigkeit - zumindest bei heutigem Recht, was sich ja im Zusammenhang mit den geplanten Reformen ändern könnte - dafür verantwortlich. Von daher haben wir den Grossen Rat dafür eingesetzt.

Selbstverständlich bin ich bereit, das noch einmal zu überprüfen, ob man hier etwas in der Zuständigkeit verändern soll.

Abstimmung:

Für Überweisung des Prüfungsantrages: 49 Stimmen.
Dagegen: 50 Stimmen.

Esther Egger-Wyss, Obersiggenthal, Präsidentin der nicht-ständigen Kommission Nr. 25: Bei Absatz 2 gab es einen Antrag auf Ergänzung, dass der Regierungsrat nicht nur die Aufteilung der Jahresarbeitszeit und die Ferien regelt, sondern auch deren Vollzug. Dieser Antrag wurde mit 10 zu 1 Stimme abgelehnt.

Denise Widmer, Brugg: Bei Absatz 4 haben wir eine Frage: In § 24 ist ganz genau festgelegt, welchen Berufsauftrag Lehrkräfte haben. Welche Arbeiten oder welche Ansprüche kann es da noch geben, die über diesen Berufsauftrag hinausgehen?

Daniel Knecht, Windisch: Die Frage von Frau Widmer war absehbar. Wir haben das auch in der Kommission sehr ausführlich diskutiert. Ich frage Sie nun mal auf die andere Seite hindurch: Welche Gründe soll es geben, die Lehrer völlig anders zu behandeln als den Rest der Staatsangestellten, bei denen es manchmal sein kann, dass sie halt auch am Abend anrücken müssen. Hier haben wir einen neuen Arbeitgeber und diesen sollten wir die Flexibilität geben und das hier offen lassen. Es ist uns ja eigentlich allen klar, dass niemand von diesem Paragraphen, der eigentlich ein Notnagel darstellen soll, übermässig Gebrauch machen würde. Es geht zum Einen um die Gleichbehandlung mit den übrigen Staatsangestellten und zum Andern, damit die Gemeinden diese Flexibilität hätten. Es gibt keinen Antrag von Frau Widmer. Ich hoffe aber, einen Teil der Frage hier beantwortet zu haben.

Landammann Peter Wertli: Es geht nicht um etwas, das über den Berufsauftrag hinausgeht, sondern um etwas, das über die Arbeitszeit hinausgeht. Denken Sie beispielsweise an die Fünftageweche in den Schulen. Da kann es ein Bedürfnis sein, dass die Lehrkräfte beispielsweise am Samstag eben auch eingesetzt werden können für irgendwelche schulischen Belange, aber auch für Belange der Gemeinde im Zusammenhang mit Aktivitäten, bei welchen die Schule miteinbezogen werden soll. Daran hat man gedacht, so dass man auch in solchen Situationen Lehrkräfte beiziehen kann, auch wenn das ausserhalb der engeren Arbeitszeit liegt.

Im Übrigen Zustimmung.

§§ 29 und 30

Zustimmung

Vorsitzender: Dies war die letzte Sitzung des Grossen Rates in diesem Jahrhundert. Wir treffen uns am 9. Januar 2001 zur 1. Sitzung im 21. Jahrhundert. Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Freunden frohe Festtage, ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, vor allem gesundes neues Jahr! Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 17.00 Uhr.)